



Inhalt:

Corona-Schutzimpfung: Der Weg aus der Pandemie

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 11

- > Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Gebühren- und Benutzungssatzung der Musikschule
 - Förderung von Projekten freier Träger
- > Flurbereinigung Schmira
- > Jagdversammlungen

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf aus dem Rathaus

Seite 12 bis 15

- > Ausschreibungen: Stellen; Erfurter Weingarten; Interessenbekundung Stadtgarten

Seite 16

- > Informationen zur Wahlwerbung

Seite 19 bis 24

- > Älter werden in Erfurt: Projekt „Agathe“ startet
- > Aktuelle VHS-Kurse
- > Kulturtipps Erfurter Museen

Kinder freuen sich über Buga-Caps



Die Freude über dieses Geschenk von Oberbürgermeister Andreas Bausewein war groß! Stellvertretend für die rund 150 Kinder des Fröbelkindergartens am Borntal haben Julius, Lisa, Ada, Clara, Mia und Marvin gemeinsam mit Kita-Leiter Ronny Högner Buga-Caps für die Einrichtung in Empfang genommen. Im Anschluss gab es eine fachkundige Führung für den Oberbürgermeister durch den Garten, in dem allerdhand Gemüse wächst, das von den Kindern geerntet wird. ■



Jede Impfung zählt!

Bausewein appelliert: „Wir sollten in unseren Anstrengungen nicht nachlassen.“

Mit der Ferien- und damit auch der Reisezeit hat die Bundesregierung die Regelungen für Reiserückkehrer verschärft. Seit 1. August gilt: Wer nach Deutschland einreist, muss einen negativen Coronatest vorweisen, vollständig Geimpfte, Genesene sowie Kinder unter 12 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Maßnahmen erfolgen nicht grundlos: Mit zunehmender Reisetätigkeit steigt auch die 7-Tage-Inzidenz leicht an.

Im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus ist die Impfung das Mittel der Wahl und der Weg aus der Pandemie. Erfurt belegt in der Thüringer Impfstatistik nach wie vor Platz 1: 62,38 Prozent haben ihre erste Coronaschutzimpfung erhalten, 59,12 Prozent bereits ihre zweite. „Dennoch sollten wir in unseren Anstrengungen nicht nachlassen“, appelliert Oberbürgermeister Andreas Bausewein an diejenigen, die sich bislang nicht dafür entscheiden konnten, die unterbreiteten Impfangebote anzunehmen.

„Unsere Impfquoten sind gut! Wir brauchen aber noch mehr Angebote, um auch diejenigen zu schützen, die sich nicht selbst impfen lassen können“, legt Erfurts amtierende Amtsärztin Winnie Melzer nach. Das Robert Koch-Institut habe neue Erkenntnisse dazu veröffentlicht, welche Impfquote in Deutschland notwendig und auch realistisch ist, um Covid-19 in den kommenden Monaten zu kontrollieren. Die Ergebnisse zeigen, dass

unter den getroffenen Annahmen, insbesondere einer zunehmenden Dominanz der Delta-Variante, eine Impfquote von mindestens 85 Prozent der 12- bis 59-Jährigen bzw. 90 Prozent der über 60-Jährigen erreicht werden sollte.

Winnie Melzer blickt voraus: „Wir haben ein wachsames Auge auf die Zahl der Neuinfektionen und sehen, dass sich wieder mehr Menschen momentan mit dem Coronavirus anstecken. Je mehr sich jetzt noch impfen lassen, desto besser kommen wir alle gemeinsam durch den nächsten Herbst und Winter.“ Die Angebote seien da, die Impfstoffe ausreichend vorhanden.

Aktuell gibt es vier Wege, in Erfurt einen Impftermin zu erhalten: Impfung in einem der zwei Impfzentren (Helios Klinikum und Messe), beim Hausarzt, bei einigen Fachärzten (z. B. Kinder- und Jugendarzt) sowie bei den Betriebsmedizinern.

Termine online für die Impfzentren gibt es unter www.impfen-thueringen.de

Für Kurzentschlossene werden kurzfristig verfügbare Impfdosen vermittelt:

www.impfrettung.de

Alles Wissenswerte zum Thema Corona ist nachzulesen auf dem Informationsportal der Landeshauptstadt Erfurt:

www.erfurt.de/corona ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Wenn es in der Clara im Wasserglas stürmt

Was war denn am Freitag vor einer Woche in der Clara-Zetkin-Straße los?

„Herr Bärwolff macht die große Fotoshow und missbraucht dafür die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung“, schrieb ein FDP-Ortsverband bei Facebook. „Autoverzicht mit der Brechstange“ solle durchgesetzt werden. Zwei CDU-Stadtratsmitglieder sekundieren „Showprogramm?“ und „Es ist schlichtweg nicht tragbar.“ Ein weiterer Schreiber kommt auf den Gedanken, „dass für manche Verantwortliche im Rathaus die Stadt ihre ganz persönliche Spielwiese zu sein scheint“. Andere fragen sich, „wer den Spaß bezahlt?“

Diesen Sturm im Wasserglas gab es wegen einer besonderen Fotoaktion. Auf der für Kanalsanierungsarbeiten gesperrten Clara-Zetkin-Straße (nein, sie wurde nicht extra früher gesperrt) hatten hauptsächlich städtische Mitarbeiter für eine Stunde 65 hauptsächlich städtische Dienstwagen aufgestellt. Dazu einen Verkehrsbus der EVAG und einige Fahrräder des ADFC. So sollte für einen Foto- und einen Videografen anschaulich gemacht werden (ok, ein Hubsteiger des Bauhofes war auch dabei), wieviel Platz der Autoverkehr im Vergleich zum öffentlichen Nahverkehr und zum Fahrradverkehr braucht. Das Ergebnis ist beeindruckend: Autos fast bis zum Horizont

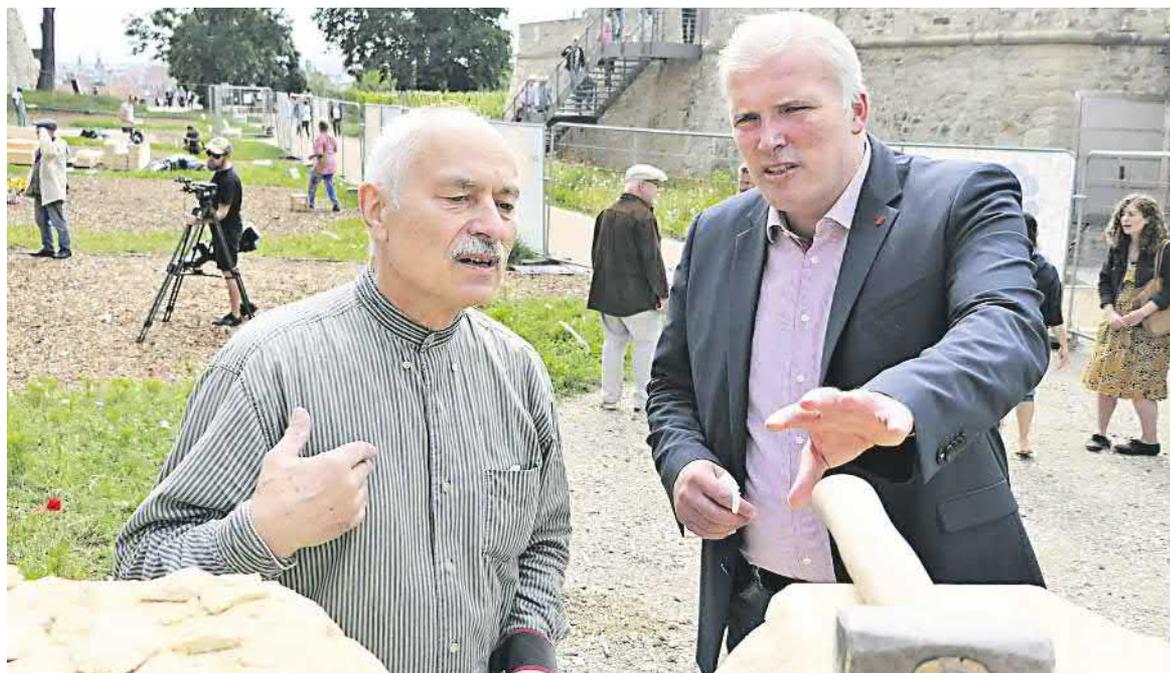
und ganz vorn ein Bus sowie ein paar Fahrräder.

Diese Veranschaulichung wird demnächst gebraucht, um mehrere Stadtratsbeschlüsse umzusetzen (Verkehrsentwicklungsplan Rad, Verkehrsentwicklungsplan Parken und der Radentscheid). Ein Foto sagt ja bekanntlich mehr als 1000 Worte ...

Die Fotoaktion war somit wichtiges, wenn auch etwas ungewöhnliches Verwaltungshandeln. Heißt: Mit den Begriffen „Show“, „Missbrauch“, „Brechstange“ und „Spielwiese“ zu kritisieren, ist Quatsch. Und auch der Preis ist vergleichsweise marginal. Da fast alle der 70 Mitarbeiter vom Garten- bzw. Straßen- und Tiefbauamt waren, kann man ihre Arbeitsstunde mit etwa 25 Euro ansetzen. Für exakt eine Stunde Fotoshooting wären das 1.750 Euro. Hinzu kommt ein bisschen Benzin und Strom für die Autos. Vollumfängliche Rechte für ein ähnliches Foto zu kaufen, hätte wohl nicht viel weniger gekostet und wäre wegen eines anderen Aufnahmeorts weniger authentisch gewesen. Wie schrieb doch eine Dame auf Facebook: „Abwarten bis alles dann auch in der Kampagne einen Sinn macht. (...) Warum muss immer gleich gemeckert werden?“

Ja, warum eigentlich?

Daniel Baumbach, Rathaussprecher



Künstler aus Partnerstädten bereichern die Buga: Seit Montag regiert am Fuße der Bastion Leonhard die Kunst. Sieben Künstler aus Erfurts Partnerstädten Haifa, Vilnius, Lille, Lovech, Mainz und Kati lassen gemeinsam mit zwei lokalen Bildhauern ihre Werke entstehen. Das Besondere: Bugabesucher können ihnen dabei zusehen. Das Künstlersymposium ist ein Gemeinschaftsprojekt des Tourismusvereins mit der Stadtverwaltung. „Nachdem es coronabedingt auf den Sommer verschoben wurde, freuen wir uns umso mehr, dass dieses tolle Projekt nunmehr stattfindet. Wir dürfen gespannt sein, mit welcher Kreativität unsere Gäste ans Werk gehen“, so Oberbürgermeister Andreas Bausewein, hier im Gespräch mit dem Mainzer Künstler Clemens Strugalla.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten.
Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.
Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.
Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter www.erfurt.de/buergerservice. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungszeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen qualifizierten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr; Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle/Infobüro: Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Zugelassene Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 193 „Erfurt – Weimar – Weimarer Land II“ für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30.07.2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 193 „Erfurt – Weimar – Weimarer Land II“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

2 Alternative für Deutschland (AfD)

3 DIE LINKE (DIE LINKE)

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

5 Freie Demokratische Partei (FDP)

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

8 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

14 Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

Erfurt, 06.08.2021

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über die repräsentative Wahlstatistik zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

In den Wahlbezirken 0431, 0831, 1015, 1413, 1416, 2427 und den Briefwahlbezirken 9011 und 9028 der Landeshauptstadt Erfurt sowie in den Wahlbezirken 43, 46, 61 und dem Briefwahlbezirk 9330 der Stadt Weimar des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses durch die Kennzeichnung auf diesen Stimmzetteln ist ausgeschlossen.

Erfurt, 06.08.2021

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0079/21

der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2021

Wohnungspolitische Neuausrichtung – Soziale Bodenordnung und -nutzung Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt fasst fol-

genden Grundsatzbeschluss zur Wohnungspolitischen Neuausrichtung durch soziale Bodenordnung und -nutzung.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend der folgenden Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der Festlegungen im ISEK 2030, dem Erfurter Baulandmodell sowie der städtischen Eigenheimrichtlinie und der Richtlinie zur Vergabe von Grundstücken und Immobilien nach Konzept, ein verbindliches Leitbild „Soziale Bodenordnung und -nutzung Erfurt“ zu entwickeln und dem Stadtrat bis Ende 2. Quartal 2022 zur Diskussion vorzulegen.

Grundsätze:

- a) Die Landeshauptstadt Erfurt leitet – unter Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB (kommunales Planungserfordernis) – neue städtebauliche Planungen für den Bau neuer Wohnungen ein, wenn
 - die Flächen im Eigentum der Stadt Erfurt stehen oder
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs vor Schaffung des Planungsrechtes mindestens einen Anteil von 50% des Bruttobaulandes an die Stadt Erfurt veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Eigentümer und Investoren verbindlich vertraglich verpflichten, sich an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung von Bauland entstehen, zu beteiligen, oder
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) bei Veränderung des bestehenden Baurechts eine Vereinbarung zu den wohnungsstrukturellen Zielen, mit Eigentümern/Investoren getroffen wird und sich die Eigentümer/Investoren an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der Wohnbauflächen entstehen, beteiligen, oder
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB) bei Flächen, für die entweder eine öffentliche Zweckbindung besteht oder die gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden, im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs mindestens ein Anteil von 50 % des Bruttobaulandes an die Stadt Erfurt veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Eigentümer/Investoren anteilig an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der Wohnbauflächen entstehen, beteiligen.
- b) Für Grundstücke im Eigentum der Landeshauptstadt oder ihrer Beteiligungen wird für den Bereich des Geschosswohnungsbaus ein Zielwert von 50 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum als besondere kommunale Selbstverpflichtung festgelegt.
- c) Für private Baulandentwicklungen im Innenbereich wird für die Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von je 20 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum sowie von förderfähigem Wohnraum festgelegt. Modelle der verpflichtenden Beteiligung am Bau sozialer Infrastruktur, in erster Linie Kindergärten und Schulen sind zu prüfen.

Fortsetzung von Seite 3

- d) Die Vergabe von Einfamilien- oder Reihenhaushausgrundstücken im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt ausschließlich auf Grundlage der „Eigenheimrichtlinie“ sowie der „Erfurter Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept“ als besondere kommunale Selbstverpflichtung.
- 03 Der Stadtrat beschließt den Stichtag des Erfurter Baulandmodells zur Anwendung der Sozialen Bodenordnung in Erfurt. Unberührt davon sind Projekte, deren Flächen sich bereits im Eigentum der Landeshauptstadt und deren Beteiligungen befinden sowie für private Projekte, für die bereits projektbezogene Beschlusslagen oder formulierte Bedingungen der Gremien des Erfurter Stadtrates bestehen.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Verfahrensweisen zur Ausschreibung und Vergabe städtischer Grundstücke zur Errichtung von Geschosswohnungsbau, unter Berücksichtigung der formulierten wohnungspolitischen Grundsätze der Stadt, zu entwickeln und dem Stadtrat bis Ende 2. Quartal 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 05 Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, dem Stadtrat bis zum Ende des 1. Quartals 2021 alle zur Umsetzung der sozialen Bodenordnung und -nutzung möglicherweise erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen als Information vorzulegen.
- 06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Ankaufverhandlungen für Grundstücke aufzunehmen, sobald entsprechende Rahmenpläne bzw. Bebauungspläne in Erarbeitung sind. In die Ankaufverhandlungen sind auch die städtischen Gesellschaften, wie z. B. die KoWo GmbH oder die SWE GmbH, einzubeziehen. Ist im Einzelfall der Ankauf durch die Stadt nicht möglich, so ist der Ankauf durch die benannten, städtischen Gesellschaften zu prüfen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0270/21

der Sondersitzung des Stadtrates (Haushalt 2021) vom 14.07.2021

Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die Anlage 1 „Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt -Essengeld KitaEF-“ wird beschlossen.
- 02 Die den „Privatrechtlichen Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt -Essengeld KitaEF-“ zugrunde liegende Kalkulation (Anlage 2) wird dahingehend geändert, sodass im Jahr 2021 291.360 statt 270.000 Verpflegungstage als kalkulatorische Grundlage zugrunde angenommen werden.
- 03 Der Stadtrat bestätigt den Beschluss zur Drucksache 2012/18 „Handhabung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes bei der Zuordnung von Ver-

pflegungs- und Betriebskosten“ als maßgebend für die Berechnung der Verpflegungsentgelte.

- 04 Die „Privatrechtlichen Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt -Essengeld KitaEF-“ sind zukünftig jährlich zu evaluieren und spätestens alle zwei Jahre anzupassen.
- 05 In jeder Evaluierung sind auch Möglichkeiten und Maßnahmen (z. B. zentralisierte Beschaffung) zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit zu betrachten und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.
- 06 Der Stadtelternbeirat (STEB) ist in den Prozess einzubeziehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zum Beschluss zur Drucksache 0270/21

Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt -Essengeld KitaEF- gültig ab 01.09.2021

Für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt werden gemäß §§ 22, 22a, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), § 20 II des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) i.V.m. §§ 2, 18 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. Ziffer 4 Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) kostendeckende privatrechtliche Entgelte (Essengeld) erhoben.

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten kostendeckende Verpflegungsentgelte durch die Stadt Erfurt erhoben.

Dieses Essengeld wird auf der Grundlage der ThürKigaG abhängig von der Art der Verpflegung und vom durch die Eltern gewünschten Umfang der Verpflegung erhoben.

Zusätzlich zum warmen Mittagessen und der Versorgung mit Getränken beinhaltet die Vollverpflegung ein Frühstück sowie nachmittags die Vesper. Halbtagsverpflegung beinhaltet neben Mittag und Getränken wahlweise das Frühstück oder die Vesper.

Die Verpflegung wird grundsätzlich in trügereigenen Küchen sichergestellt. Muss der Küchenbetrieb vorübergehend aus unabwiesbaren Gründen eingestellt werden, kann die Belieferung durch Drittanbieter erfolgen. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe des Essengeldes. Das Essengeld wird pauschal als Monatsvorauszahlung zu Beginn des jeweiligen Monats von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch ge-

nommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. zweimal jährlich. Näheres regelt der zwischen Eltern und Jugendamt abgeschlossene Betreuungsvertrag.

Anspruchsberechtigte von Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten für die Dauer der Bewilligung eine Befreiung für die Kosten der Mittagsverpflegung inkl. Getränke.

Inhaber eines gültigen Sozialausweises der Stadt Erfurt werden für die Dauer der Gültigkeit von den Kosten für Frühstück und Vesper befreit.

Zur Inanspruchnahme vorgenannter Befreiungen sind dem Jugendamt entsprechende Nachweise vorzulegen.

Einrichtungen mit eigener Kochküche

	Essengeld	
	Monatsvorauszahlung	Tagessatz
Vollverpflegung	115,00	6,75
Halbtagsverpflegung	104,00	6,09
Mittag und Getränke	93,00	5,42

ausgefertigt: Erfurt, 20.07.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF – vom 22. Juli 2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i. d. F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit der Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 05.05.2021 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0335/21) die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF – vom 22. Juli 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Gebühren sind:

1. Aufnahmegebühr,
2. Unterrichtsgebühr,
 - a. im Präsenzunterricht,
 - b. im Online-Unterricht,
3. Instrumentennutzungsgebühr.“

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht) und/oder mit

(Fortsetzung auf Seite 5)

Fortsetzung von Seite 4

dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Zur Erhebung der Aufnahme-, Unterrichts- (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) und/oder Instrumentennutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt gefordert, verarbeitet und gespeichert:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten,
2. die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
3. die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten.“

§ 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Unterrichtsgebühr (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) und/oder die Instrumentennutzungsgebühr beziehen sich auf ein Schulhalbjahr von sechs Monaten.“

§ 6 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neugefasst und erhält zudem folgenden neuen Abs. 5:

„(1) Für den Unterricht in Grundfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben und mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben. Für den Unterricht in Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben und mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr (Präsenzunterricht) erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht in einem Hauptfach (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) belegt wird. Die Unterrichtsgebühr für ein Ensemblefach (Präsenzunterricht) fällt ab dem zweiten Ensemblefach an. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) bestimmt und werden mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht wie im Online-Unterricht gleichermaßen.“

§ 7 Abs. 3 wird nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Gebührenerhebung entfällt, wenn Online-Unterricht stattfindet und wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.“

§ 8 wird in den Absätzen 1 und 9 wie folgt neugefasst:

„(1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebührenermäßigungen, -befreiungen greifen für die Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht und im Online-Unterricht gleichermaßen.

Ein besonderer unverschuldeter Tatbestand liegt vor, wenn:

die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises durch andere Behörden erfolgt oder

von Dritten/ anderen Behörden abhängt.

(g) Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind, im Sinne der Gebührentabelle:

1. die Aufnahmegebühr (Gebührenstelle 1),
2. die Unterrichtsgebühr für Präsenzunterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach (Gebührenstellen 5.1 bis 5.3),
3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Workshops (Gebührenstellen 7.1 bis 7.3),
4. die Instrumentennutzungsgebühr (Gebührenstellen 8.1 bis 8.6).“

§ 9 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht wie im Online-Unterricht gleichermaßen.“

§ 10 wird in den Absätzen 1 bis 3 neugefasst und erhält folgende neue Absätze 4 und 5:

„(1) Bei Unterrichtsversäumnissen im Präsenzunterricht bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

(2) Versäumt der Schüler den Präsenzunterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtstermine in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab dem dritten Unterrichtstermin in der Folge die Unterrichtsgebühr anteilig in Höhe von 80% von der Musikschule zurück-erstattet werden. Über die Zulassung einer Rückerstattung entscheidet der Leiter der Musikschule, die Entscheidung wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wieder-aufnahme des Unterrichtes.

(3) Die Gebührenpflicht für den Präsenzunterricht nach Maßgabe dieser Satzung wird ebenfalls nicht berührt, wenn die Musikschule von ihrem Recht Gebrauch macht, ausnahmsweise zwei Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen zu lassen, auf § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Rückerstattung ist schriftlich bis spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Schulhalbjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Rückerstattung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(4) Mit Ausnahme der Bestimmungen nach Abs. 5 bleibt die Gebührenpflicht für den Online-Unterricht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt, auf § 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Gleiches gilt für technische Störungen auf Seiten der Musikschule. Auch hier würde der Online Unterricht nachgeholt und nicht erstattet.

(5) Die Gebührenpflicht entfällt nur, wenn:

1. der Online-Unterricht gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung der Musikschule der Stadt Erfurt nicht stattfinden kann,
2. der Online-Unterricht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen seitens der Musikschule nicht möglich ist.“

Die Anlage: Gebührentabelle der Musikschule erhält folgende neue Fassung:

Gebühren-stelle	Gebührentat-bestand	Gebühren-maßstab	Gebühr in EUR
1	Aufnahme-gebühr	je Antrag und Person	10,00
2	Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht		
2.1.	musikalische Früherziehung (Grundfach) 4-6 Jahre	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.2.	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.3.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	330,00
2.4.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.5.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.6.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studien-vorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.7.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studien-vorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
3	Unterrichtsgebühr im Online-Unterricht		
3.1.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	247,50
3.2.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.3.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.4.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studien-vorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50

Fortsetzung von Seite 5

Gebühren-stelle	Gebührentat-bestand	Gebühren-maßstab	Gebühr in EUR
3.5.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studien-vorbereiten- den Ausbil- dung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
4.	Chor im Präsenzunterricht		
4.1.	Chor	45 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
4.2.	Chor	90 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
5	Ergänzungs- und Ensemblefach - ohne Hauptfach im Präsenzunterricht		
5.1.	Ergänzungs- und Ensemble- fach	45 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
5.2.	Ensemblefach	60 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	97,50
5.3.	Ergänzungs- und Ensemble- fach	90 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
6.	Tanzunterricht im Präsenzunterricht		
6.1.	Tanzmäuse	45 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
6.2.	Nachwuchs- tänzer	60 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
6.3.	Tänzer	90 Minuten Unterricht/ Un- terrichtwoche/ Schulhalbjahr	157,50
7	Kurse, Workshops im Präsenzunterricht		
7.1.	Kurs	je Kurs	150,00
7.2.	Instrumenten- karussell	je Kurs	240,00
7.3.	Workshop	je Workshop	120,00
8	Instrumentennutzungsgebühr		
8.1	für Instrumen- te und Zubehör mit einem Anschaf- fungswert bis 300,00 EUR	je Instrument und Schulhalb- jahr	30,00
8.2	für Instrumen- te und Zubehör mit einem Anschaf- fungswert bis 600,00 EUR	je Instrument und Schulhalb- jahr	60,00

Gebühren- stelle	Gebührentat- bestand	Gebühren- maßstab	Gebühr in EUR
8.3	für Instrumen- te und Zubehör mit einem Anschaf- fungswert bis 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalb- jahr	90,00
8.4	für Instrumen- te und Zubehör mit einem Anschaffungs- wert über 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalb- jahr	120,00
8.5	für Tasten- instrument Klavier/Flügel im Präsenz- unterricht	je Schulhalb- jahr	15,00
8.6.	für Schlag- werk/Drums im Präsenz- unterricht	je Schulhalb- jahr	15,00

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Be- kanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 21.06.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be- kannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schrei- ben vom 18. 06.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunal- ordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes er- lassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegen- über der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22. Juli 2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neu- bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lan- deshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 05.05.2021

(Beschluss zur Drucksache 0336/21) folgende 1. Ände- rungssatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22. Juli 2015 beschlos- sen:

Artikel 1**Änderungen**

Die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – Ben- MusikschSEF – vom 22. Juli 2015 (StR-Beschluss zur Drucksache 0792/15 vom 24. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 31. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält in den Absätzen 2 und 3 folgende neue Fassung:

„(2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, und Ein- zelunterricht erteilt. Dabei sind vier Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe. Der Einzelunterricht kann als Präsenzunterricht oder als Online-Unterricht durchgeführt werden.

(3) Der Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Un- terricht) erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unter- richtes (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) im Übrigen frei.“

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht (Präsenz- unterricht oder Online-Unterricht) oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhält- nis.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- schule erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren (Aufnahmegebühren, Unterrichtsgebühren für den Prä- senzunterricht oder den Online-Unterricht und Instru- mentennutzungsgebühren) nach Maßgabe der Gebüh- rensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 5 wird wie folgt umbenannt und neugefasst:

„§5

Anmeldung, Aufnahme, Änderung im Unterrichtsge- schehen und Abmeldung

(1) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unter- richt (Präsenzunterricht), sie sind jederzeit möglich. Es entsteht kein Rechtsanspruch auf Bestätigung des An- trages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teil- nahme am Unterricht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Unterricht nach Abs. 1 ist schriftlich, auf dem entsprechenden Vordruck, in der Musikschule einzureichen.

(3) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht nach Abs. 1 oder dem Antrag auf Änderung im Unterrichtsge- schehen nach Abs. 6 erkennt der Schüler als Antragstel- ler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberech- tigter, die Benutzungssatzung der Musikschule und die Gebührensatzung der Musikschule an.

(4) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule.

(5) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Person- sorgeberechtigter, hat vorzulegen:

1. mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift,

(Fortsetzung auf Seite 7)

Fortsetzung von Seite 6

Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten,

2. die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen,
3. telefonische Kontaktdaten oder E-Mail Kontaktdaten zur Erreichbarkeit für Notfälle und für die Unterrichtsorganisation.

Die Unterlagen bzw. Angaben sind dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht beizulegen. Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die eine Gebührenermäßigung bewirken, sind die entsprechenden Nachweise der schriftlichen Mitteilung beizulegen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

(6) Der Antrag auf Änderung im Unterrichtsgeschehen ist zu stellen, wenn:

1. die Unterrichtsform gewechselt werden soll,
2. das Unterrichtsfach gewechselt werden soll,
3. wenn der Lehrer gewechselt werden soll,
4. ein zusätzliches Fach belegt werden soll,
5. wenn § 6 Abs. 3 zur Anwendung kommen muss.

Der Antrag auf Änderung im Unterrichtsgeschehen ist schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen. Gebührenrelevante Anträge auf Änderung im Unterrichtsgeschehen gemäß der Punkte 1, 2, 4 und 5 werden mittels Gebührenbescheid bestätigt. Es entsteht kein Rechtsanspruch auf Bestätigung des Antrages auf Änderung im Unterrichtsgeschehen bei Lehrerwechsel.

(7) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat, auf dem entsprechenden Vordruck, möglich (fristgemäße Abmeldung).

(8) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. Beginn einer Berufsausbildung
2. Aufnahme eines Studiums
3. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
4. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet (außerordentliche Abmeldung).

Die außerordentliche Abmeldung ist entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann der schriftlichen, außerordentlichen Abmeldung beigelegt werden. Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Die außerordentliche Abmeldung ist der Musikschule schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(9) Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

(10) Mündliche Absprachen über den Antrag auf Teilnahme am Unterricht, die Änderung im Unterrichtsgeschehen oder die Abmeldung finden keinerlei Berücksichtigung.“

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) regelmäßig (1x wö-

chentlich) zu besuchen.

(2) Eine Unterrichtsstunde (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) beträgt 45 Minuten.

(3) Generell wird der Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt. Ist die Durchführung des Präsenzunterrichts seitens der Musikschule auf Grund höherer Ereignisse/Entscheidungen unmöglich geworden, tritt an dessen Stelle der Online-Unterricht. Online-Unterricht basiert auf freiwilliger Teilnahme durch den Schüler. Die Durchführung des Online-Unterrichts wird nur für die Hauptfächer nach Abs. 6, Ziffer 3 angeboten. Online-Unterricht wird ausschließlich über die App „i-Mikel MusikschulApp“ erfolgen.

(4) Der Präsenzunterricht findet in den Diensträumen/Unterrichtsräumen der Musikschule, Turniergasse 18/Allerheiligenstraße 6 bzw. Barfüßerstraße 19, oder in den Räumen/Unterrichtsräumen der Kooperationspartner der Musikschule, statt.

(5) Der Online-Unterricht findet digital statt.

(6) Die Unterrichtsdauer beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1. in den Grundfächern | 45 Minuten, |
| 2. in den Hauptfächern (Präsenzunterricht) | 30 oder 45 Minuten, |
| 3. in den Hauptfächern (Online-Unterricht) | 30 oder 45 Minuten, |
| 4. in den Ergänzungs- und Ensemblefächern | 45, 60 oder 90 Minuten |
| 5. im Chor | 45 oder 90 Minuten |
| 6. im Tanzunterricht | 45, 60 oder 90 Minuten |
| 7. im Kurs | 45 Minuten insgesamt
16 Unterrichtsstunden |
| 8. im Workshop | je nach Art des Workshops
45 Minuten bis 8 Unterrichtsstunden. |

(7) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist wichtiger Bestandteil des Ausbildungsprofils der Musikschule.

(8) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht Musiktheorie / Gehörbildung nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Chor oder Kammermusik) ebenfalls nachzuweisen.

(9) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegte Prüfung oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.“

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Versäumt der Schüler den Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht), so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

(2) Ausgefallener Präsenzunterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können seitens der Musikschule bis zu zwei der Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen.

(3) Ausgefallener Online-Unterricht wird in jedem Fall nachgeholt.“

§ 8 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende neue Fassung:

„(1) Ensemblefächer sind der Präsenzunterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.

(2) Ergänzungsfächer sind der Präsenzunterricht als Grundlagenbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.“

§ 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Ausschluss vom Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Personensorgeberechtigter gegen diese Satzung oder gegen die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt verstößt.“

§ 10 erhält die folgende neue Bezeichnung in der Überschrift:

„§10 Aufsichtspflicht im Präsenzunterricht“

§ 11 erhält folgende neue Bezeichnung in der Überschrift und neue Fassung:

„§ 11 Aufsichtspflicht im Online-Unterricht

Die Aufsichtspflicht ergibt sich, auf Grund des Distanzunterrichtes, nicht.“

§ 11 wird zu § 12.

§ 12 wird zu § 13 und im Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten.“

§ 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

„Die Landeshauptstadt Erfurt, Musikschule, erhebt für die Leistungen der Musikschule die Gebühren für:

1. den Präsenzunterricht,
 2. den Online-Unterricht
- nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 14 wird zu § 15.

§ 15 wird zu § 16 und die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Musikschule kann begabte Schüler fördern, die Inhaber eines Schülersausweises sind und mindestens 1 Jahr am Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) teilgenommen sowie die Prüfung bestanden haben. Die Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Fachbereichsleiter sowie Fachlehrern zusammen.

Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem von 1 bis 25 Punkten, wobei 25 Punkte die höchste zu erlangende Punktzahl ist. Eine Online-Prüfung ist ausgeschlossen. Die Förderung verpflichtet zum Nachweis auf Teilnahme an der Musiktheorie/Gehörbildung und an einem Ensemblefach, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird (Begabtenförderung).

(3) Die Musikschule fördert auf schriftlichen Antrag begabte Schüler im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachschule oder Universität und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach). Die Aufnahme des Schülers erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Leiter der Musikschule, den Fachbereichsleitern und Fachlehrern zusammen. Eine Aufnahmeprüfung online durchzuführen ist ausgeschlossen. Im Rahmen der studienvorbereitenden

Fortsetzung von Seite 7

Ausbildung erfolgt keine Bewertung nach Punkten. Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

(4) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach, im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht) als auch an dem Ergänzungsfach Musiktheorie/Gehörbildung und dem Ensemblefach Orchester, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird, teilzunehmen. Die Teilnahme an Konzerten in der Musikschule, an öffentlichen Auftritten und Wettbewerben sind Bestandteil des Ausbildungsprofils in der studienvorbereitenden Ausbildung.

(5) Die Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen vor einer Prüfungskommission (vgl. Abs. 1 und 2) bestätigt werden. In der Leistungsprüfung sollen die Anforderungen der Mittel- oder Oberstufe des jeweiligen Lehrplanes nachgewiesen werden und die Kenntnisse über das erworbene Wissen in der Musiktheorie/Gehörbildung abgefordert werden. Die Leistungsprüfungen können nicht online bestätigt werden.“

§ 16 wird zu § 17.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 21.06.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.06.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0465/21

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.05.2021

Erstellung einer Stadtratsvorlage zur Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder-/Tagespflege für den Zeitraum vom 01. August 2021 bis 31. Juli 2022

Genauere Fassung:

Dem Stadtrat wird folgender Beschlusspunkt zur Entscheidung vorgelegt:

Die in der Anlage 1 befindliche „Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder-/Tagespflege für den Zeitraum 01. August 2021 bis 31. Juli 2022“ wird beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (✉ pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0601/21

der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.04.2021

Beratungsverlauf zum Haushalt 2021

Genauere Fassung:

01 Die Änderung der Sitzungsplanung für die Monate April und Juli 2021 (Anlage 1) und der Beratungsverlauf zum Haushalt 2021 entsprechend der Anlagen 2 und 3 werden unter Beachtung der Variante 2 der Drucksache 0645/21, Prüfauftrag des Ausschusses FRV vom 07.04.21 zu Alternativen zum Beratungsverlauf HH 2021 (Drucksache 0601/21), beschlossen.

Hinweis:

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (✉ pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0613/21

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 05.07.2021

Neubenennung von zwei Straßen im Baugebiet KER 687 „Hinter dem Anger“

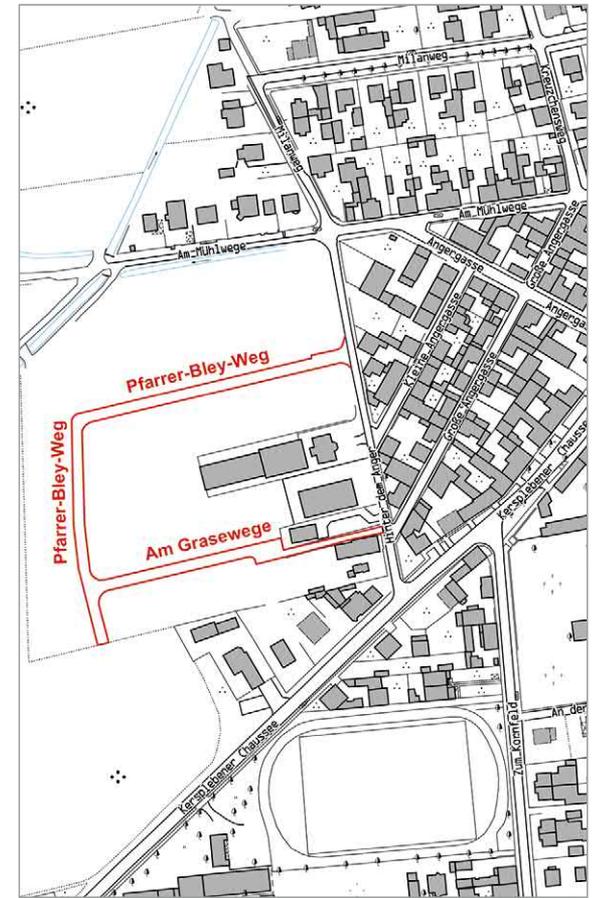
Genauere Fassung:

01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Neuvergabe der Straßennamen Pfarrer-Bley-Weg
Am Grasewege
beschlossen.

02 Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweis:

Straßenschlüssel 59050 für Pfarrer-Bley-Weg
Straßenschlüssel 59051 für Am Grasewege



Zur Drucksache Nr. 0613/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0822/21

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.05.2021

Auswertung Umsetzung „Jugend stärken im Quartier“

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung mit der Evaluation der örtlichen Umsetzung des Programms „Jugend stärken im Quartier“. Dabei soll eine Bewertung der auf- bzw. ausgebauten Angebote der freien Träger erfolgen, die bei der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans berücksichtigt wird. Zudem muss geprüft werden, welche (durch die Projektmittel erweiterten) Angebote fortgesetzt werden sollen, ohne dass diese zwischenzeitlich beendet werden müssen. Die im Rahmen der Antragstellung formulierten Ziele für das Gesamtvorhaben und die Einzelprojekte sollen dem Jugendhilfe- bzw. Unterausschuss dargestellt werden und einzeln auf ihre Umsetzung überprüft werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0614/21

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 05.07.2021

Neubenennung einer Straße und Verlängerung eines Straßennamens im Baugebiet KER 709 „Am Holzbiel“

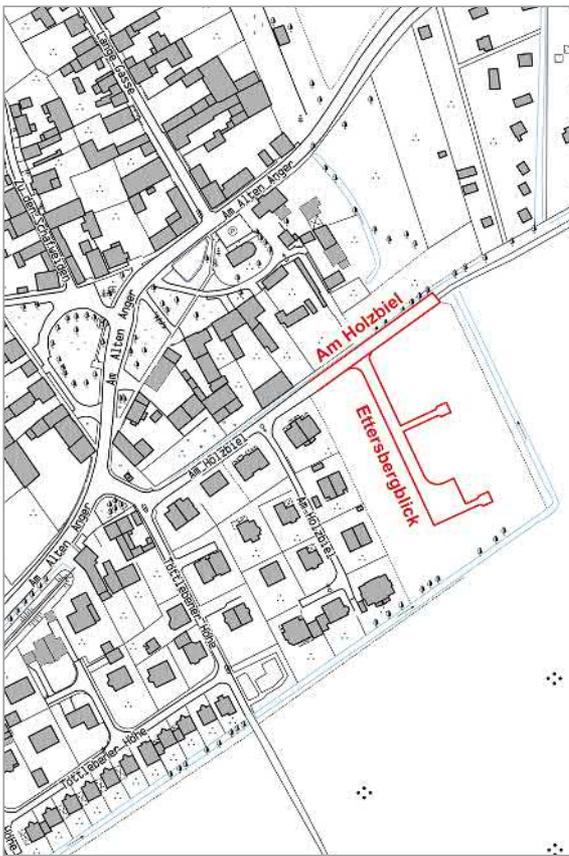
Fortsetzung von Seite 8

Genauere Fassung:

- 01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Straße Am Holzbiel verlängert und die Neuvergabe des Straßennamen Ettersbergblick beschlossen.
- 02 Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweis:

Straßenschlüssel 59301 für Am Holzbiel
Straßenschlüssel 59306 für Ettersbergblick



Zur Drucksache Nr. 0612/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0823/21
der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2021

Kommunale Baumschule für Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit städtische Flächen für eine Baumschule in Frage kommen. Vorrangig sind die Flächen Gem. EF-Nord, Roter Berg, Flur 65, Flurst. 26/2 TF von 51/1 und 65/2 (befinden sich im städtischen Eigentum) in die Prüfung mit einzubeziehen.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die organisatorische Umsetzung der Aufzucht und Baumpflanzung personell und sachlich erreicht werden kann.
- 03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Fördermittel von Bundes- und Landesseite akquiriert werden können.
- 04 Das Ergebnis der Prüfung wird dem zuständigen Ausschuss bis zum Ende des 3. Quartals vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0827/21
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.05.2021

Änderung der Qualitätsstandards – WLAN für die stationäre Jugendhilfe

Genauere Fassung:

- 01 Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden freien Trägern der Jugendhilfe die Qualitätsstandards für die erzieherischen Hilfen in den Bereichen „Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII“, Punkt 1.5.1.2 und 1.6.1.2 (vgl. Qualitätsstandards 2020, S. 18, Z. 14 f. und S. 21, Z. 27 f.), in Bezug auf die Ausstattung mit Computertechnik und Internetzugang dahingehend zu überarbeiten und gegebenenfalls zu präzisieren, dass den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen besser Rechnung getragen wird.
- 02 Dazu ist die Expertise der Beteiligungsstruktur Bämm! und des Schülerparlamentes einzuholen.
- 03 Dem Jugendhilfeausschuss ist bis zum 3. Quartal 2021 ein entsprechender Beschlussvorschlag vorzulegen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0862/21
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.05.2021

BUGA-Ausflüge in den Sommerferien

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, 2.000 Euro aus den Mitteln der Jugendhilfe für die Finanzierung von BUGA-Tickets bereitzustellen, die über den Stadtjugendring Erfurt e.V. verwaltet werden und für Ferienangebote von Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden können.

Gefördert werden mit dem Geld Tagestickets und 2-Tages-Tickets für junge Menschen bis 27 Jahre sowie bei Gruppen bis zu 7 Personen eine Begleitperson über 27 Jahre und bei Gruppen ab 8 Personen bis zu zwei Begleitpersonen über 27 Jahre.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0968/21
der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 05.07.2021

Förderung von Projekten freier Träger im kulturellen Bereich im Jahr 2021

Genauere Fassung:

- 01 Der Ausschuss für Bildung und Kultur beschließt für kulturelle Projekte freier Träger im Bereich Breitenkultur im Jahr 2021 Fördermittel entsprechend Anlage 1.
- 02 Der Ausschuss für Bildung und Kultur beschließt für kulturelle Projekte freier Träger im Bereich Kunst im Jahr 2021 Fördermittel entsprechend Anlage 2.
- 03 Die finanzielle Unterstützung der Projekte steht unter Haushaltsvorbehalt.

Hinweis:

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (✉ pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0984/21
der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2021

Neubesetzung Aufsichtsratsmitglieder

Genauere Fassung:

- 01 Frau Christiane Mock wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH entsandt.
- 02 Herr Rene Kolditz wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Kaisersaal Erfurt GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1001/21
der Sondersitzung des Stadtrates (Haushalt 2021) vom 14.07.2021

Einwohnerantrag gem. §16 ThürKO i.V.m. §§ 1 ff. ThürEBBG „Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im städtischen Haushalt sichern“ — Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Genauere Fassung:

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

„Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sichern den Neubau einer Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim bis zum Ende des zweiten Quartals 2023. Dazu werden in der Haushaltssatzung 2021/22, dem Haushaltsplan 2021/22 und der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Mittel für die Planung und den Bau der Halle vorgesehen.“

ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1002/21
der Sondersitzung des Stadtrates (Haushalt 2021) vom 14.07.2021

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO i.V.m. §§ 1 ff. ThürEBBG „Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im städtischen Haushalt sichern“

Genauere Fassung:

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

„Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sichern den Neubau einer Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim bis zum Ende des zweiten Quartals 2023. Dazu werden in der Haushaltssatzung 2021/22, dem Haushaltsplan 2021/22 und der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Mittel für die Planung und den Bau der Halle vorgesehen.“ (Anlage 1)

ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Fortsetzung von Seite 9

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (✉ pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1070/21

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 05.07.2021

Berufung einer unabhängigen Jury zum Kulturpreis der Landeshauptstadt Erfurt 2021

Genauere Fassung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur beschließt die Berufung der Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen zur Jury des Kulturpreises 2021 entsprechend Anlage 1.

Anlage 1 – Liste Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen in der Jury Kulturpreis 2021

zur Drucksache Nr.: 1070/21: „Berufung einer unabhängigen Jury zum Kulturpreis der Landeshauptstadt Erfurt 2021“

Vorschlagsliste Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen zur Jury des Kulturpreis 2021

CDU	Michael Hose
SPD	Dr. Holger Poppenhäger
DIE LINKE.	Andre Blechschmidt
Bündnis 90/Die Grünen	David Maicher
Mehrwertstadt	Tina Morgenroth
Freie Wähler/Piraten	Daniel Stassny
FDP	Stefanie Hantke
AfD	Marek Erfurth

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsverfahren Schmira Az.: 1-3-0110

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schmira

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07. Juni 1996, Az. 1-3-0110, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 03. März 2021, Az. 1-3-0110, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Schmira erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- a) Gemarkung Schmira
Flur 3, Flurstücke Nr. 7/2, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/10
- b) Gemarkung Erfurt-Süd
Flur 8, Flurstücke Nr. 38

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.562 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07. Juni 1996 nach § 16 FlurbG entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schmira“.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen

und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Erfurt im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1.Obergeschoss,

(Fortsetzung auf Seite 11)

Fortsetzung von Seite 10

innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags). Außerhalb

dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonder-

ter Terminvereinbarung mit dem Bauinformations-

büro möglich (Kontakt: 0361 655-3914;

➔ baufinfo@erfurt.de.)“

- Nesse-Apfelstädt am Sitz der Gemeinde Nesse-Ap-

felstädt, OT Neudietendorf

Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die

Beteiligten aus. Pandemiebedingt empfiehlt sich eine

vorherige telefonische Anmeldung.

Begründung

Die unter 1.a) genannten Flurstücke in der Gemarkung

Schmira wurden mit dem 4. Änderungsbeschluss vom

3. März 2021 aus dem Flurbereinigungsgebiet ausge-

geschlossen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des 4. Ände-

rungsbeschlusses waren diese Flurstücke als Aus-

gleichsflächen Bestandteil der Rahmenplanung der

Stadt Erfurt zur Ausweisung und Realisierung der Bau-

gebiete „Am Knotenberg“ und „Schmira-Nord“.

Damit sowohl die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

als auch die Interessen der Stadt Erfurt in Bezugnahme

auf die Ausweisung und Realisierung der Baugebiete

„Am Knotenberg“ und „Schmira-Nord“ umfassend und

störungsfrei verwirklicht werden können, waren diese

Flurstücke zum Zeitpunkt des Erlasses des 4. Änderungs-

beschlusses aus dem Flurbereinigungsgebiet auszu-

schließen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des 5. Änderungsbeschlus-

ses hält die Stadt Erfurt nicht mehr an ihrer Planung

fest, die genannten Flächen unabdingbar als Ausgleichs-

flächen zu benötigen. Vielmehr sind diese Flächen im

Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als Flächen für

die Landwirtschaft dargestellt und auch nicht von der

aktuell in Arbeit befindlichen Änderung des Flächen-

nutzungsplans für den Ortsteil Schmira betroffen.

Vor diesem Hintergrund können diese Flächen wieder

zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsver-

fahrens Schmira hinzugezogen werden, was auch zweck-

mäßig ist, da in diesem Bereich weiterhin Bodenord-

nungsbedarf besteht.

Die Zuziehung des unter 1.b) genannten Flurstückes in

der Gemarkung Erfurt-Süd ist in Bezugnahme auf § 87

Abs. 1 FlurbG im Hinblick auf die Vermeidung von Nach-

teilen für die allgemeine Landeskultur erforderlich, um

den Planwunsch eines am Verfahren beteiligten Land-

wirtes umzusetzen.

Bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes handelt

es sich um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1

FlurbG. Die Gebietsvergrößerung um 6 ha ist, gemessen

an der bisherigen Verfahrensfläche von 1.556 ha, als ge-

ringfügig zu einzustufen. Zudem wird der Zweck des

Unternehmensflurbereinigungsverfahrens durch die

Änderung nicht negativ tangiert.

Die Unternehmensträger wurden gehört und haben

zugestimmt. Auch der Vorstand der Teilnehmergein-

schaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes

gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von

einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Be-

kanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Wi-

derspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geo-

information, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-

Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Wi-

derspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Wider-

spruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde

eingegangen ist.

Erfurt, den 14. Juli 2021

(Siegel)

Im Auftrag

gez. Claus Rodig

Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundla-

ge von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-

Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten

von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten

verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser

Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren

Rechten als betroffene Person können Sie auf der Inter-

netseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt

unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen.

Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zuge-

sandt.

■

Einladung zur Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“

am Mittwoch, dem 25.08.2021 um 17 Uhr

im Pfarramt in Erfurt-Bischleben, Back-

hausstraße 6

■

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung/Feststellung der Be-

schlussfähigkeit

2. Informationen zum Stand des Flurbereinigungsver-

fahrens

3. Bericht des Vorstandes

4. Kassenbericht/Kassenprüfungsbericht

5. Diskussion zu den Berichten

6. Entlastung Vorstand und Kassenprüfer

7. Abstimmung zur Verwendung finanzieller Mittel

(Reinertrag)

8. Bericht des Obmannes der Jagdpächter

9. Vorbereitung Neuvergabe der Jagdpacht mit neuem

Pachtvertrag

10. Diskussion/Sonstiges

■

Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“

Einladung der Jagdgenossenschaft

Vieselbach/Wallichen

zur Mitgliederversammlung

■

Am Donnerstag, dem 19. August 2021, 19 Uhr, findet un-

sere alljährliche Jahreshauptversammlung im Sportzen-

trum Vieselbach, Bahnhofsallee 23 A, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes

3. Bericht zum Kassenstand und Verteilungsplan

4. Bericht der Kassenprüfung

5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes

6. Beschlussfassung über den Reinertrag und dessen

Verwendung

7. Bericht der Jagdpächter

8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand ■

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

Ermstedt-Gottstedt

■

Die Beschlüsse aus der Versammlung der Jagdgenossen

vom 13.07.2021

• Beschluss 01/21 über die Feststellung des Reiner-

trages aus der Jagdnutzung für die Jagdjahre

2019/2020 und 2020/2021

• Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

aus der Jagdnutzung für die Jagdjahre 2019/2020

und 2020/2021

• Beschluss 03/21 über die Entlastung des Vorsitzen-

den, des Kassenführers und des Vorstandes

■

werden hiermit veröffentlicht und treten mit ihrer Ver-

öffentlichung in Kraft.

Die Beschlüsse und die Ergebnisse der Neuwahlen kön-

nen von Berechtigten nach vorheriger Absprache (Tel.

036208 70305) bei Herrn Martin Petzig, Zimmernsupra-

er Straße 1, 99092 Erfurt OT Ermstedt über den Zeitraum

von vier Wochen, gerechnet ab Erscheinungstag dieser

Veröffentlichung, eingesehen werden.

Der Vorstand ■

2. Fischerprüfung 2021

■

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet der Lan-

deshauptstadt Erfurt findet am Freitag, dem 26.11.2021,

um 14:00 und um 17:00 Uhr, im Gasthof „Schloss Huber-

tus“, Arnstädter Chaussee 9, 99096 Erfurt statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist bis spä-

testens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, also bis

zum 29.10.2021, zusammen mit dem Nachweis über die

erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehr-

gang und der Kopie eines amtlichen Ausweisdokumen-

tes an die Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, untere

Fischereibehörde, Bürgermeister-Wagner-Straße 1,

99084 Erfurt zu senden. Der Antrag kann auch online

auf ➔ www.erfurt.de/ef114535 gestellt werden.

Die Zulassung zur Fischerprüfung kann nur für Teilneh-

mer erfolgen, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet

haben.

Für Rückfragen steht das Bürgeramt, untere Fischerei-

behörde, telefonisch unter 0361 655-7818 zur Verfügung.

■

Das Bürgeramt als untere Fischereibehörde ■

Bekanntmachung des Fundbüros

■

Das Fundverzeichnis für den Monat Juli 2021 kann an

der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf

➔ www.erfurt.de/fundverzeichnis

eingesehen werden. ■

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Erfurter Weingarten 2021 auf dem Domplatz vom 9. bis 12. September 2021

Zugelassen werden grundsätzlich nur Betriebe mit Weinproduktion aus eigenem Weinanbau. Weiterhin zugelassen werden können passende Spezialitätenimbißse (grundsätzlich ohne alkoholische Getränke), Süßwaren und ergänzende Sortimente zum Thema Wein und Weinanbau.

Anträge sind grundsätzlich auf dem entsprechenden Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 20. August 2021 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden. Das Antragsformular kann im Internet unter www.erfurt.de/ef115041 abgerufen oder unter der o. g. Adresse angefordert werden. Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Antragsteller, die bis zum 27.08.2021 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem o. g. Termin stattfindet, sowie entstandene Auslagen der Bewerber werden von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht einen

Amtsleiter (m/w/d) Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir bieten Ihnen:

- einen Arbeitsplatz im Herzen der Stadt Erfurt
- Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund vielfältiger aufeinander abgestimmter Aufgabenbereiche
- eine unbefristete Anstellung in der Entgeltgruppe E15 TVöD bzw. die Berufung in ein Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen (A16 BesO zum ThürBesG)

- ein Team aus 75 erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeiter/innen, das Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Ideen zur Seite steht

Wir erwarten von Ihnen:

1. Erforderlich sind:

- Hochschulabschluss (Diplom (Universität) bzw. Master) in den Fachrichtungen Städtebau, Raumplanung oder Architektur mit einer einschlägigen Berufs- und Führungserfahrung von jeweils 5 Jahren und vorzugsweise den Nachweis der Führung von mindestens zehn Mitarbeitern
- einschlägige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder vergleichsweise Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen
- Fahrerlaubnis Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- fundiertes Fachwissen im Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Planungs- und Baurecht (insbesondere BauGB, BauNVO, ThürBO)
- Kenntnis der Standardsoftware
- eine gute Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens sowie gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen verbunden mit Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie Motivationsfähigkeit

Bewerbungsfrist: 3. September 2021

Im Amt für Gebäudemanagement sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

4 Technische Sachbearbeiter (m/w/d)

Bauausführung,

- davon eine Stelle unbefristet,
- eine Stelle befristet bis 31.12.2029
- und 2 Stellen befristet bis 31.12.2030

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- tarifgerechte Bezahlung
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering) im Hochbau
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hochbau innerhalb der letzten 5 Jahre
- nachgewiesene fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung im Hochbau
- anwendungsbereite Kenntnisse im Baurecht, im Öffentlichen Finanzwesen, im Vertragsrecht sowie Kenntnisse zu den Unfallverhütungsvorschriften und den bautechnischen Vorschriften
- anwendungsbereite Kenntnisse in folgenden Rechtsvorschriften: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung
- Kenntnis und Anwendung aller Vorschriften, die den „Stand der Technik“ bzw. den „Stand der Baukunst“ charakterisieren
- Kenntnisse der Standardsoftware und CAD-Software
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ein freundliches und sicheres Auftreten

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im Amt für Gebäudemanagement sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

Technische Sachbearbeiter (m/w/d) Elektrotechnik, befristet bis 31.12.2030

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- tarifgerechte Bezahlung
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brand-

Fortsetzung von Seite 12

schutzes, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens und des Verwaltungsrechts

- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VgV, HOAI sowie der Baustellenverordnung,
- Kenntnisse bezüglich der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren, der bautechnischen Vorschriften sowie des Ortsrecht und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko,
- eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, Verantwortungsbereitschaft, ein umfassendes und anwendungsbereites fachliches Wissen und Können sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

Bewertung: E 11 TVöD

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**4 Sachbearbeiter (m/w/d)
operatives Objektmanagement**

Die Stadtverwaltung Erfurt bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich sind:**
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Immobilienkaufmann
 - Fahrerlaubnis Klasse B (bitte in Kopie beifügen)
- 2. Wünschenswert sind:**
 - mehrjährige Berufserfahrung
 - anwendungsbereite Kenntnisse der Betriebswirtschaft, im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, des Vertrags- und Vergaberechts
 - Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere auf dem Gebiet des Öffentlichen Finanzwesens, des Vertragsrecht sowie der Unfallverhütungsvorschriften und technischer Vorschriften, insbesondere: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VgV, UVgO, VOB, HOAI, Baustellenverordnung, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
 - anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
 - eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, eine

gute Auffassungsgabe, Kommunikationsfähigkeit sowie ein umfassendes und anwendungsbereites fachliches Wissen

**Bewertung: E 9a TVöD
Bewerbungsfrist: 13.08.2021**

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)
Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)
befristet bis 31.12.2030**

Die Stadtverwaltung Erfurt bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- tarifgerechte Bezahlung
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich sind:**
 - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär
 - Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
 - Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)
- 2. Wünschenswert sind:**
 - anwendungsbereite fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung
 - Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts,
 - anwendungsbereite Kenntnisse im Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, im Vertragsrecht sowie bei Unfallverhütungsvorschriften, des Gerätesicherheitsgesetz, der bautechnischen Vorschriften, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung sowie Kenntnisse bzgl. der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren,
 - Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
 - Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
 - Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Selbstständigkeit, sowie Engagement

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Jugendamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sozialarbeiter (m/w/d)
im Allgemeinen Sozialen Dienst,**
befristet als Elternzeit- bzw. Krankheitsvertretung
(Kennziffer 51.01 – bitte bei der Bewerbung angeben)

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich ist:**
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom FH oder Bachelor) mit einem Abschluss als staatlich anerkannter Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge
- 2. Wünschenswert sind:**
 - mehrjährige Berufserfahrung
 - Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - sichere Kenntnisse in der Anwendung der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
 - Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung sowie Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion und kollegialen Praxisberatung
 - Teamfähigkeit, Sensibilität im Umgang mit dem Klientel sowie eine ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - Planungsvermögen, Verantwortungsbereitschaft und eine hohe physische und psychische Belastbarkeit

Vor Einstellung muss ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt werden, welches nicht älter als 6 Monate ist.

**Bewertung: S 14TVöD
Bewerbungsfrist: 13. August 2021**

In der **Stadtkasse** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Koordinierung
Avviso/Vollstreckungersuchen**

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich ist:**
 - die Laufbahnbefähigung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst bzw. eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder der Abschluss des Fortbildungslehrgang I (FL I) oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA)
- 2. Wünschenswert sind:**
 - anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungsvollstreckungs-, Abgaben-, Insolvenz- und Handelsrecht sowie bzgl. der Standard- und fachspezifischen Software (insbesondere Avviso, HKR) und zum Datenschutz
 - Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere ThürVwZVG (inkl. Verordnungen), ThürVwVfG, ThürKAG, AO, InsO, OWiG, HGB, BGB, ZPO, VwGO, einschlägige Richtlinien und Vorschriften zur Datensicherheit in DV-Systemen und zum Datenschutz, insbesondere ThürDSG, Rechtsnormen zur Vollstreckungsvergütung
 - Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, Problemlösungsorientiertes Arbeiten, Selbständigkeit und Initiative, Auffassungsgabe und Beweglichkeit

Fortsetzung von Seite 13

keit des Denkens, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft

Bewertung:

Beschäftigte: E 9a TVöD (

Beamte: A 8 BesO des ThürBesG

Bei dem o.g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines/einer Stadthauptsekretär/Stadthauptsekretärin (BesGr. A8 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte/-innen statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o.g. Dienstposten bewerben.

Bewerbungsfrist: 27. August 2021

Im **Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften** ist folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Grundstücksverkehr,
befristet als Elternzeitvertretung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Hochschulstudium (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Immobilienwirtschaft, Immobilienmanagement, Betriebswirtschaftslehre (Immobilienwirtschaft) oder eine abgeschlossene Weiterbildung als Immobilienfachwirt
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse des Grundstücks- und Immobilienrechts sowie im Grundvermögens- und Immobilienrecht sowie hinsichtlich des Ortsrechts und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- anwendungsbereite Kenntnisse des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, BGB, BauGB und Wertermittlungsverordnung, vermögensrechtliche Vorschriften und Gesetze, Gesetze und Verordnungen zu allgemeinen und speziellen Grundstücksrechten in den neuen Bundesländern usw.
- Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in fachspezifische Software
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, sorgfältige Arbeitsweise und Planungsvermögen sowie eine gute Auffassungsgabe
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdruckvermögen sowie Verantwortungsbereitschaft

Bewertung:

E 9c TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

E 9b TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

Bei Nichtvorliegen eines Hochschulabschlusses erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 9b TVöD.

Bewerbungsfrist: 25. August 2021

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum **frühestmöglichen Termin** folgende Stelle zu besetzen:

Leiter (m/w/d) Betriebliches Gesundheitsmanagement/Betriebsarzt (m/w/d)

1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- Führungs- und Leitungserfahrung

2. Wünschenswert sind:

- Berufserfahrung im Aufgabengebiet
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Datenschutzes
- anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanagement, im Arbeits-, Tarif-, und Dienstrecht
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein Führerschein der Klasse B
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter/-innen, eine hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

Bewertung: E 15 TVöD

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

www.erfurt.de/ausschreibungen

Sonstiges

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe eines Erbbaurechtes für den Stadtgarten und das Atelierhaus, Objekt 562; Dalbergsweg 2/2a

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, ein Erbbaurecht für den Stadtgarten (Dalbergsweg 2a) und das Atelierhaus (Dalbergsweg 2) in Erfurt zu vergeben.

Ausschreibungsinformationen

Ziel der Interessenbekundung ist die Vergabe eines Erbbaurechtes an eine/n Bewerber/in mit Gesamtkonzept, vorwiegend für eine kulturelle Nutzung, welche langfristig die Fortentwicklung des Gebäudeensembles, insbesondere des großen Saals, sowie die Nutzung des Außenbereiches sicherstellt. Mischnutzungskonzepte, welche sich kulturell und sozial orientieren, sind möglich.

Lage

Die Grundstücke Dalbergsweg 2 und 2a befinden sich am östlichen Rand der Brühlervorstadt, im Übergangsbereich zur Altstadt. Die verkehrstechnische Anbindung an das Stadtzentrum bzw. den Hauptbahnhof, Egapark oder Flughafen ist über den ÖPNV mit den Straßenbahnhaltstellen Karl-Marx-Platz bzw. Brühler Garten in Entfernung von ca. 200 bis 300 m erreichbar.

Erschließung

Der Dalbergsweg 2/2a ist ortsüblich mit den Medien Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Abwasser, Telefon erschlossen. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung.

Die Grundstücke sind von der Nordostseite an die Lutherstraße und von der Südostseite an den Dalbergsweg öffentlich angeschlossen. Eine separate Zuwegung ist über die Theaterstraße vorhanden.

Auf dem Flurstück 340/2 befinden sich das Atelierhaus (Dalbergsweg 2), die Verbindungsbauten 1+2, der Saalbau mit dem angebautem Sanitärtrakt und dem ehemaligen Café (Dalbergsweg 2a). Im westlichen Grundstücksbereich befinden sich zwei Garagen. Auf dem Grundstück befinden sich keine Stellplatzmöglichkeiten.



Grundstücksangaben

Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147

Flurstück: 340/2 5.047 m²

Flurstück: 345/1 16 m²

Beschreibung

Atelierhaus

Baujahr um 1800, zweigeschossig mit Mansarde, vollunterkellert, Nutzfläche ca. 557 m² + Keller + Spitzboden, teilw. vermietet

(Fortsetzung auf Seite 15)

Fortsetzung von Seite 14

Verbindungsbau 1+2

Baujahr ca. 1880 - 1930, zweigeschossig, nicht unterkellert, Nutzfläche ca. 375 m², teilw. vermietet

Saal und Anbauten

Baujahr ca. 1900, ein- bis zweigeschossig, teilunterkellert, Nutzfläche ca. 1.640 m², Saal max. 400 Sitzplätze, max. 800 Stehplätze (1.000 mit Brandwache)

Pavillon

Baujahr ca. 1920, massives Bauwerk mit Runddach und Bühnenraum

Biergarten

Großbaumbestand, teilw. befestigt, max. Bewirtschaftung für 250 Gäste 25 Tische 180 Sitzplätze

2 Garagen

massiv mit Flachdach

baulicher Zustand

Die Bausubstanzen sind altersbedingt verschlissen. Der energetische und bautechnische Zustand der Gebäude und des Saalbaus entspricht nicht den heutigen Anforderungen und bedarf einer grundhaften Modernisierung. Eine derzeitige Nutzung als Veranstaltungs- und Versammlungsstätte ist wegen Mindestanforderungen an den Brandschutz und der Belüftung nicht gegeben. Die Anforderungen an den Schallschutz werden aktuell nicht erfüllt.

Anforderungen zum Konzept/Mindestanforderungen

- Zeitkette für die Umsetzung des Projektes
- Finanzierungsaussage eines Kreditgebers, soweit erforderlich, in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes
- Anbindung des Nutzungskonzeptes an die Erfurter Bürgerinnen und Bürger und die Darstellung verschiedener Nutzungsbausteine für eine Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie z.B. Live-Konzerte, Bildungsangebote, Vortragsveranstaltungen, Anbindung der ortsansässigen Vereine auch durch Vermietungsangebote an Dritte.
- gastronomische und kulturelle Angebote für den Außenbereich
- konzeptionelle Einbeziehung des historischen Veranstaltungsortes „Stadtgarten“ mit seinem innenstadtnahen charakteristischen Saal
- Erfahrungen und Referenzen

Verfahren/Bewertungskriterien

Die eingegangenen Gebote werden durch die Stadtverwaltung Erfurt entsprechend den Bewertungskriterien ausgewertet und als Beschlussvorschlag zur Vergabe des Erbbaurechtes dem Stadtrat vorgelegt.

- I. Ein mit dem Nutzungskonzept schlüssiger Finanzierungs- und Gesamtinvestitionsplan ist Grundvoraussetzung an der Teilnahme des Verfahrens. Die Höhe des Gesamtinvestitionsplanes findet daher keine Wichtung in der Bewertung!
- II. Für die Auswertung werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 1. Nutzungskonzept/Darstellung der Bausteine 50%
 - 1.1. Stadtgarten (Einbeziehung und Erhalt des Saals)

- 1.2. Atelierhaus
 - 1.3. Außenbereich
 - 1.4. Anbindung an die Erfurter Bürgerinnen/Bürger
 - 1.5. Anbindung an ortsansässige Vereine
 - 1.6. Vermietungsangebote
 - 1.7. konzeptionelle Einbeziehung des historischen Veranstaltungsorte
- | | |
|---------------------------------------------|-----|
| 2. Erfahrungen Referenzen | 20% |
| 3. Höhe Gebot Erbbauzins | 10% |
| 4. Zeitplan für die Umsetzung des Projektes | 20% |

Mindestgebot und Ausschreibungszeitraum:

Die Vergabe des Erbbaurechtes an dem Grundstück Dalbergsweg 2/2a (Grundfläche von ca. 5.063 m²) erfolgt für eine Laufzeit von 25 bis 50 Jahren zu einem jährlichen Erbbauzins von mindestens 2 % in Höhe von 31.000,00 Euro p.a. (Mindestgebot Erbbauzins). Für die aufstehenden Gebäude ist ein Wertausgleich in Höhe von 90.000,00 Euro zum Festpreis zu entrichten.

Zuzüglich sind Kaufnebenkosten in Höhe von 3 % Ihres Gebotes sowie die üblicherweise anfallenden Kosten beim Grundstückskauf (Notarkosten, Grunderwerbsteuer u. a.) zu entrichten.

Bewerbungen sind bis spätestens **22.09.2021 (Posteingangsstempel)** an die

Stadtverwaltung Erfurt
 Amt für Geoinformation, Bodenordnung
 und Liegenschaften
 Abteilung Liegenschaften
 99111 Erfurt

zu richten. Bewerbungen, die nach dem 22.09.2021 eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten keine Berücksichtigung finden.

Die Abgabe Ihres Angebotes einschließlich Ihrer preislichen Vorstellung hat unter Hinzufügung des Gesamtnutzungskonzeptes sowie einer Finanzierungsbestätigung (finanzierende Bank oder aktueller Nachweis Eigenkapital) mindestens in Höhe des gebotenen Kaufpreises und des jährlichen Erbbauzinses im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen“ unter Angabe der **Objektnummer 562** zu erfolgen.

➔ www.erfurt.de/ef135679

Ende der Ausschreibungen

Wohngeldbehörde nach Umzug in der Lüneburger Straße erreichbar

Das Amt für Soziales informiert, dass die Wohngeldbehörde in die Lüneburger Straße 3 (Hansa-Haus) umgezogen ist.

Für eine erforderliche persönliche Vorsprache ist ein Termin notwendig. Bitte wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung direkt an den zuständigen Sachbearbeiter. Die direkten Ansprechpartner finden Sie unter
 ➔ www.erfurt.de/ef114663.

Es ist zu beachten, dass die geltenden Regelungen der Hausordnung und des Hygieneschutzkonzeptes, wie etwa die Einhaltung von Mindestabstand bzw. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, eingehalten werden müssen.

Hinweise zur Antragstellung

Die Abholung von Antragsformularen ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Eingangsbereich des Hauses der sozialen Dienste im Juri-Gagarin-Ring 150 per Selbstbedienung möglich. Formulare erhalten Sie auch online im
 ➔ **Zentralen Thüringer Formularservice.**

Für den Fall, dass Ihnen der elektronische Zugang bzw. eine persönliche Abholung nicht möglich ist, wird um telefonische Abforderung gebeten. Die Antragsformulare werden dann per Post zugeschickt.

Anträge und Postsendungen sollen weiterhin an die bekannte Postadresse übermittelt werden: Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales, Wohngeldbehörde, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt. Die E-Mail-Adresse lautet:
 ➔ leistung.soziales@erfurt.de.

Landesprogramm „Start Bildung“

In der Volkshochschule Erfurt beginnt am 6. September 2021 ein Kurs „Start Bildung“. Dieser umfasst 1.200 Unterrichtsstunden und dauert ein Schuljahr. Das Projekt richtet sich an Migrantinnen und Migranten im Alter von 18 bis 35 Jahren ohne Schulabschluss im Heimatland. Sie sollten über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 verfügen. Neben Deutsch beinhaltet der Unterricht auch Mathematik, politische und gesellschaftliche Bildung sowie Berufsorientierung (Bewerbung, Praktika).

Zur Klärung der Voraussetzungen können sich Interessierte persönlich in der Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt oder telefonisch unter 0361 655-2971.

Sprechzeiten im Technischen Rathaus Warsbergstraße 3

Im Technischen Rathaus in der Warsbergstraße 3 finden dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr wieder Sprechzeiten statt.

Dies betrifft das Bauamt, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften.

Das Dienstgebäude bleibt vorerst weiterhin an den Sprechtagen verschlossen, die Sprechzeit ist nur in Verbindung mit vorher vereinbarten Terminen möglich. Der Einlass erfolgt durch die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bürgerservice Bau: 0361 655-6021 bzw. 655-6022
 Bauaktenarchiv: 0361 655-3521 bzw. 655-3522
 Kartenstelle: 0361 655-3490 bzw. 655-3496.

Für das Bauinformationsbüro gelten weiterhin die folgenden Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 13 bis 16 Uhr.
 Bauinformationsbüro: 0361 655-3914.

Für Bürgerinnen und Bürger gilt im gesamten Gebäude Maskenpflicht, zudem sind die Hygieneregeln zu beachten.

Informationen zur Wahlwerbung in Vorbereitung der Bundestagswahl 2021

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlwerbung unter Beachtung der Stadtordnung der Landeshauptstadt Erfurt in der derzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Rechtsgrundlage

Nach § 5 Abs. 2 der Stadtordnung sind Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten in Form von Plakattafeln der Größe DIN A1 an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig.

2. Rahmenbedingungen

- Anzeige beim Bürgeramt:
14 Tage vor Plakatierungsbeginn
- Dauer der Wahlwerbung:
max. 2 Monate vor dem Termin der Wahl
- Plakatierungsende:
1 Woche nach dem Termin der Wahl
- Plakatgröße:
max. DIN A1 erlaubnisfrei
- Anbringungshöhe:
mindestens 2,00 m bei Gehwegen
mindestens 2,20 m bei Geh- und/oder Radwegen
- Anbringungsmaterial:
Plastikbänder oder Strick, gekappt auf max. 1 cm nach dem Verschluss
- Anbringungsorte:
Lichtmasten der Stadtbeleuchtung unter Berücksichtigung von Punkt 4.

3. Plakatierungsanzeige

- formlos an: Bürgeramt,
Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt
E-Mail: [➔ buergersamt@erfurt.de](mailto:buergersamt@erfurt.de)
Fax: 0361 655-4777
- Inhalt
 - Name der Partei/Kandidat/Wählergruppe
 - zustellfähige Adresse
 - Kontaktdaten, der für die Plakatierung bevollmächtigen Person im Fall kurzfristiger Abstimmungen (Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse, Faxnr.)
 - vorgesehene Standorte (Straßen)
 - Anzahl der Plakate je Straße
 - Plakatgröße
 - Musterplakat/Fotodokumentation der anzubringenden Plakate, um diese dem jeweiligen Anzeigerstatter/Partei zuordnen zu können

4. Verbote und verkehrssicherheitstechnische Vorgaben

- a. Es ist aufgrund von Gewährleistungsfristen verboten an folgenden Straßen und Standorten Plakate an Anlagen der Stadtbeleuchtung/Lichtmasten anzubringen:
- Petersberg
 - Wegeverbindung von Lauenator bis Theaterplatz (Bereich Bastion Martin)
 - Andreasgärten
 - Gelände um den Spielplatz
Blumenstraße/Helmut-Kohl-Straße
 - Gesamtbereich der Geraue (Geraradweg von Schlüterstraße bis Gisperleben)
 - Lobensteiner Straße
 - Marie-Elise-Kayser-Straße
 - Auenstraße bis Karlstraße

- Adalbertstraße bis Karlstraße
- Parkplatz Karlstraße
- Berliner Platz
- Platz der Völkerfreundschaft
- zwischen Am Wiesengrunde bis Kasseler Straße
- An den Graden
- Rathausbrücke
- Arnstädter Straße (Bereich zwischen Martin-Andersen-Nexö-Straße und Schützenplatz)
- Stadtpark
- Espachpromenade, Verbindungsweg entlang des Flutgrabens zwischen Straße des Friedens und Alfred-Hess-Straße
- Am Peterbach (Büßleben)
- Bachgasse (Büßleben)
- Pappelstieg (Büßleben)
- Zum Alten Backhaus (Büßleben)

b. Es ist verboten an folgenden Standorten Plakate an Anlagen der Stadtbeleuchtung (Lichtmasten) aus Verkehrssicherheitsgründen anzubringen:

- an Einrichtungen (einschließlich Anlagen der Straßenbeleuchtung), an denen Verkehrszeichen befestigt sind, an sonstigen Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampeln, Schutzgeländer)
 - im Bereich von Verkehrsknotenpunkten, z. B. Kreuzungen, Einmündungen innerhalb eines Mindestabstandes von 10 m zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
 - innerhalb eines Mindestabstandes von 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
 - auf Gehwegen mit einer Mindestdurchgangsbreite <1,50 m
 - unterhalb des einzuhaltenden Lichtraumprofils (lichter Abstand zwischen Unterkante Plakat und Oberkante Fußweg/Radweg) von 2,20 m bei Geh- und oder Radwegen
 - in der Weimarischen Straße zwischen Bushaltestelle „Gewerbegebiet Ost“ und dem „Schmidtstedter Knoten“ stadteinwärts entlang des gesamten Rad- und Gehweges (Mindestdurchgangsbreite <1,50 m)
 - an sämtlichen Leitungsmasten der EVAG für die Straßenbahn, auch wenn diese mit Beleuchtungselementen gekoppelt sind, z. B. Leipziger Straße, Kranichfelder Straße
 - in sämtlichen Park- und Grünanlagen wie u. a. Venedig, Brühler Garten, Hirschgarten, Gera-Radweg
- c. Durch die Wahlplakate darf der Verkehr nicht gefährdet, behindert oder die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtungen beeinträchtigt werden (§ 33 Abs. 1 StVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Stadtordnung).
- d. Die Gestaltung darf weder in Form oder Farbe, noch in sonstiger Weise zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- e. Bei der Anbringung von Wahlwerbung an Lichtmasten mit Rahmen (Ausleger) der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH ist darauf zu achten, dass unterhalb der Rahmen ein Mindestabstand von min. 0,90 m zu deren Bestückung eingehalten wird.
- f. Es ist während des gesamten Anbringungszeitraumes dafür Sorge zu tragen, dass von den Plakaten keine Gefährdungssituation an den genutzten Standorten eintritt.

5. Sicherheitsabstände zu Wahllokalen

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar (in der Regel 20 m) vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten. (§ 32 BWahlG i.V.m. § 33 ThürLWG). Diese Einschränkungen gelten gleichfalls während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros in der Warsbergstraße 1-3 ab dem 06.09.2021.

6. Großwahlplakate

Großwahlplakate, die auf öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt Erfurt errichtet werden sollen, bedürfen eines Antrags beim Garten- und Friedhofsamt, Heinrichstraße 78, 99092 Erfurt (Tel.: 0361 655-5842, E-Mail: [➔ gartenamt@erfurt.de](mailto:gartenamt@erfurt.de)). Dazu sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der Aufstellung eine Standortliste und dazugehörige Lagepläne (geeigneter Maßstab 1:500) beim v. g. Amt einzureichen.

Großwahlplakate, die auf privaten Grundstücken errichtet werden, bedürfen der Erlaubnis des Eigentümers zuzüglich der Prüfung auf verkehrssicherheitstechnische Unbedenklichkeit durch das Tiefbau- und Verkehrsamt.

7. Beseitigungspflicht

- a. Für den Fall, dass Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien durch den zuständigen Wahlleiter nicht zur Wahl zugelassen werden, haben diese ihre Plakate binnen einer Woche nach der Entscheidung aus dem öffentlichen Verkehrsraum und von den Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, zu entfernen.
- b. Ist eine gefahrenfreie Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beispielsweise durch zu tief hängende, zu weit hineinragende, beschädigte, schief hängende, zerstörte, heruntergerissene Plakate nicht mehr gegeben, sind diese zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- c. Alle Plakate und Aufsteller, inklusive des Befestigungsmaterials, sind durch die Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien, deren Vertretern oder Plakatierungsbeauftragten innerhalb einer Woche (03.10.2021) nach der Wahl zu beseitigen.
- d. Nach erfolgter Nutzung der öffentlichen Fläche zur Wahlwerbung ist die Ordnung und Sauberkeit im vollen Umfang wieder herzustellen. Für alle Schäden, die der Stadt aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Fläche für Wahlwerbungen entstehen, haftet die zuständige Partei bzw. der Wahlbewerber/Anzeigerstatter.

8. Ordnungsmaßnahmen

- a. unmittelbare Ausführung
- Zur Herstellung der Ordnung oder Sicherheit, insbesondere bei einer Gefährdung der Einsicht auf Kreuzungsbereiche, Verkehrszeichen, Verkehrsleitrichtungen oder bei einer Anbringung von Wahlplakaten an Masten mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleitrichtungen (Ampel) sowie im unmittelbaren Kreuzungsbereich bzw. bei Gefährdung von Passanten/Radfahrern, werden die festgestellten Plakate im Rahmen der Anwendung der unmittelbaren Ausführung der Maßnahme unverzüglich kostenpflichtig entfernt. Die dazu entstehenden Kos-

Fortsetzung von Seite 16

- ten werden mit 50 Euro/Plakat veranschlagt.
- b. Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln
Bis zum Ablauf der Beseitigungsfrist sind alle Wahlplakate im Stadtgebiet der Landeshauptstadt zu beseitigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist Zwangsmittel zu deren Beseitigung (z. B. Ersatzvornahme) angeordnet werden. Das Zwangsmittel kann dabei solange angewandt werden, bis alle Wahlplakate entfernt sind. Die dabei nach Personal- und Zeitaufwand zu bemessenden Kosten hat der Anzeigerstatter vollumfänglich zu tragen.
- c. Ordnungswidrigkeitsverfahren
Bei Verstößen gegen die Stadtordnung können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

9. Hinweis

Sollten Plakate durch Dritte zerstört, beschädigt oder entwendet werden, kann eine Verfolgung nur auf dem Zivilrechtsweg erfolgen. Die Stadtverwaltung Erfurt kann in diesen Fällen nicht in Anspruch genommen werden.

Das Bürgeramt

BEWERBUNG

„nebenan angekommen – engagierte Nachbarschaft für eine starke Willkommenskultur in Thüringen“ für das Jahr 2021

Projektförderung eines Festbetrages von max. 1.000 Euro (zur Ausreichung an lokale Vereine) Die Mittel werden bereitgestellt von: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie

Thüringer Ministerium für Migration, Verbraucherschutz und Justiz
Die Thüringer Ehrenamtsstiftung hat den Engagementfonds „nebenan angekommen“ ins Leben gerufen. Der Engagementfonds hat zum Ziel Initiativen und ihre Projekte engagierter Nachbarschaften auf unkompliziertem Wege finanziell zu unterstützen. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung möchte diese Bereitschaft weiter unterstützen und intensivieren. Hemmnisse sollen ab- und Wissen über Kulturen aufgebaut werden. Vereinsvorstände und deren Mitglieder möchten wir dabei begleiten, Wissen über kulturelle Spezifika zu erlangen und durch bestimmte Begegnungen Vertrautheit und ein multikulturelles Organisationsverständnis zu entwickeln. Mit dem Engagementfonds „nebenan angekommen“ rufen wir deshalb engagierte Nachbarschaften auf, sich für eine Förderung ihrer Aktivitäten zu bewerben.

Hierunter zählen zum Beispiel:

- Tandem-Initiativen: Sprachlots*innen, Integrationslots*innen, Flüchtlingslots*innen, Lernpatenschaften, Freizeitpatenschaften ...
- Willkommens-Initiativen: Nachbarschaftsfeste, Willkommensveranstaltungen, interkulturelle Kochabende, Stadt- (teil)ralley ...
- Kulturvermittelnde Projekte: (Vor-) lesenachmittage, Theaterworkshops, Veranstaltungen in Stadtteilgärten, Skateboard-/Fahrrad-/Schwimmkurse, Näh-/Holz-/Graffitiwerkstatt, Musikprojekte ...

Gefördert werden können pro Antrag maximal 1000 Euro, welche auf folgende Kosten anrechenbar sind:

- Aufwandsersatz für ehrenamtlich Engagierte (Fahrtkosten, Ehrenamtspauschale...)
- Honorare (max. 300 Euro für Moderatoren, Dolmetscher, qualifizierende Fachkräfte, Künstler...)

- Materialkosten für die Projekte (Büromaterial, Bastelmaterial...)
- Sachkosten (Mieten, Telefonkosten, Verwaltungspauschale...)
- Druckkosten (Plakate, Flyer, Seminarunterlagen...)

Unter anderem bitten wir folgende Aussagen bei der Bewerbung mitzuteilen:

1. Beschreiben Sie kurz Ihre Organisation. Benennen Sie Ihr Vorhaben, für welches Sie eine Förderung im Rahmen des Engagementfonds beantragen und beschreiben Sie hierbei ebenfalls die Zielgruppe und angestrebte Ziele des Vorhabens.
2. Was tun Sie, um 1. mit ehrenamtlichem Engagement zur Stärkung der Willkommenskultur beizutragen und 2. Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung einzubinden?
3. Welche konkreten Aktivitäten beinhaltet Ihr Vorhaben?
4. Mit der Bewerbung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Mittel müssen per qualifizierten Verwendungsnachweis (Belege, Quittungen) abgerechnet werden. Der letzte Mittelabruf hat bis zum 30.11.2021 zu erfolgen, die Mittelverwendung bis zum 31.12.2021.

Bewerbungen sind bis zum 6. September 2021 einzureichen an:

Stadtverwaltung Erfurt
Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt
Rumpelgasse 1
99084 Erfurt

Für eventuelle Nachfragen können Sie die Stadtverwaltung Erfurt unter Tel.: 0361 655-1037/38 erreichen. Über die Vergabe entscheidet eine Jury unter Federführung der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Arbeitsstunden statt Haftanstalt

„Einblicke in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien“ (2)

In einer Serie werden die Mitarbeitenden des Jugendamtes in ihrer täglichen Arbeit vorgestellt. In dieser Ausgabe geht es darum, wie der Fachbereich „Jugendhilfe im Strafverfahren“ straffällig gewordene Jugendliche dabei unterstützt, zurück ins normale Leben zu finden.

Drogen, Diebstahl, Körperverletzung – die Liste an Straftaten, die junge Menschen in Erfurt begehen, ist umfangreich. Aber jeder verdient eine zweite Chance, findet Jürgen Engelhardt vom städtischen Jugendamt: „Jugendliche, die sich an einem Lebenspunkt verirrt haben, benötigen Unterstützung. Häufig verhängen Richter Arbeitsstunden anstelle von Haftstrafen. Vorurteile gegenüber straffälligen Jugendlichen sind groß, sodass es zunehmend schwieriger wird, passende Einrichtungen zu finden, in denen die Jugendlichen ihre Arbeitsstunden überhaupt ableisten können.“ Dabei würden sich gemeinnützige Institutionen, wie Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, Behindertenstätten oder Vereine und Schulen, sehr gut eignen. Wie wichtig Unterstützung ist, zeigt der folgende Fall.

Juni 2021: Jürgen Engelhardt geht in den Verhandlungssaal des Erfurter Amtsgerichts. Mehrmals im Monat ist der Jugendamtsmitarbeiter zu Gerichtsverhandlungen geladen, damit der Erziehungsgedanke im Jugendstraf-

recht zum Tragen kommt. Heute geht es um die Drogen-delikte des 15-jährigen Anton X. (Name geändert). Aus einigen Metern Entfernung kann er die Anspannung des Beschuldigten bereits wahrnehmen. Immerhin entscheidet das Urteil, ob Anton X., der bereits eine 4-monatige Untersuchungshaft hinter sich hat, weiter in Haft bleiben muss oder nicht.

Anfang Februar 2021: Im Jugendamt geht eine Polizeimitteilung ein. Der 15-jährige Jugendliche Anton X. wurde in der Innenstadt mit Drogen aufgegriffen. Jürgen Engelhardt nimmt sofort Kontakt mit dem Beschuldigten auf und lädt ihn zum Gespräch ein. Es sei wichtig zu verstehen, weshalb die Jugendlichen Straftaten begehen sowie deren familiäre, soziale und wirtschaftliche Hintergründe zu erforschen, so Engelhardt. Nur mit diesem Wissen könne er ihnen durch die nun folgenden Termine und Prozesse professionelle Unterstützung geben.

März 2021: Aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sah die Staatsanwaltschaft eine Gerichtsverhandlung als nicht notwendig an. Allerdings bekam Anton X. die Auflage, eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen. Trotz mehrfacher eindringlicher Gespräche zwischen dem Jugendlichen und Jürgen Engelhardt ließ Anton X.

den Termin verstreichen. Dazu sagt der Sozialarbeiter: „Es gibt eine Vielzahl von Gründen, weshalb Auflagen der Justiz nicht erfüllt werden. Im Fall von Anton X. war es die zunächst fehlende Einsicht, unter einer Suchterkrankung zu leiden.“ In der Zwischenzeit hatte die Polizei innerhalb einer Hausdurchsuchung weitere Drogen bei dem Jugendlichen gefunden, woraufhin vom Richter ein Haftbefehl erlassen wurde. Jürgen Engelhardt besuchte den Jugendlichen regelmäßig in Untersuchungshaft in der JVA Arnstadt, um einen Beitrag zur Vorbereitung der Gerichtsverhandlung leisten zu können.

Juni 2021: Für Anton X. läuft es heute gut und er muss nicht zurück in die Justizvollzugsanstalt. Der Richter ordnet stattdessen Arbeitsstunden an. Sichtlich erleichtert sagt der Jugendliche vor dem Gerichtsgebäude: „Ich bin wirklich dankbar, dass ich die Möglichkeit der Arbeitsstunden bekommen habe. Ich möchte eine Therapie machen, wieder zur Schule gehen, meinen Abschluss nachholen und nie wieder mit Drogen in Kontakt kommen!“
Wer Interesse daran hat, straffälligen Jugendlichen durch Arbeitsmöglichkeiten wieder zurück in den Alltag zu helfen, kann sich per E-Mail an jugendamt@erfurt.de oder telefonisch unter 0361 655-3246 melden.

Änderungen im Hausnummernbestand

Durch das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften wurden von Januar bis Juni 2021 folgende Anschriften neu vergeben, geändert und gelöscht:

Neuvergabe von Hausnummern

Str.Schl.	Straßenname	Hausnummer	PLZ	Ortsteil
47006	Akazienallee	7 a	99091	Gispersleben
47006	Akazienallee	7 b	99091	Gispersleben
60021	Am Kirschberg	27	99095	Schwerborn
57305	Am Neuen Holzwege	7	99098	Azmannsdorf
57001	Am Tonberg	6 a	99098	Linderbach
39019	An der Klinger	1 c	99094	Möbisburg-Rhoda
37015	Annemarie-Becker-Straße	18 b	99092	Brühlervorstadt
01006	Augustinerstraße	35	99084	Altstadt
58010	Bahnhofsallee	40 a	99098	Vieselbach
58010	Bahnhofsallee	40 b	99098	Vieselbach
58010	Bahnhofsallee	40 c	99098	Vieselbach
58010	Bahnhofsallee	40 d	99098	Vieselbach
58010	Bahnhofsallee	40 e	99098	Vieselbach
58010	Bahnhofsallee	40 f	99098	Vieselbach
58010	Bahnhofsallee	40 g	99098	Vieselbach
35025	Beim Bonifaciusbrunnen	6	99092	Brühlervorstadt
35025	Beim Bonifaciusbrunnen	11	99092	Brühlervorstadt
35025	Beim Bonifaciusbrunnen	15	99092	Brühlervorstadt
35025	Beim Bonifaciusbrunnen	19	99092	Brühlervorstadt
20025	Buddestraße	10	99099	Daberstedt
20025	Buddestraße	11	99099	Daberstedt
20025	Buddestraße	12	99099	Daberstedt
20025	Buddestraße	13	99099	Daberstedt
20025	Buddestraße	14	99099	Daberstedt
20025	Buddestraße	15	99099	Daberstedt
64004	Elxleber Weg	5	99090	Tiefthal
61050	Erfurter Landstraße	66	99095	Stotternheim
38028	Ernteweg	9	99094	Bischleben-Stedten
59036	Fichtenweg	55	99098	Kerspleben
58052	Finkenweg	42	99098	Vieselbach
22004	Friedemannweg	8	99097	Melchendorf
46005	Friedhofstraße	11 a	99091	Gispersleben
26010	Friedrich-Ebert-Straße	1	99096	Daberstedt
12011	Friedrich-Engels-Straße	34	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	34 a	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	34 b	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	34 c	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	34 d	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	35	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	35 a	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	35 b	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	35 c	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	35 d	99086	Johannesplatz
12011	Friedrich-Engels-Straße	35 e	99086	Johannesplatz
40011	Frienstedter Straße	11 a	99094	Schmira
59009	Futtergasse	2 a	99098	Kerspleben
17001	Geschwister-Scholl-Straße	34 n	99085	Krämpfervorstadt
34005	Gothaer Straße	33	99094	Hochheim
15054	Hans-Walther-Straße	2	99085	Krämpfervorstadt
58054	Heinrich-Sorge-Straße	3 a	99098	Vieselbach
37007	Himmelsleiter	6	99092	Brühlervorstadt
39020	Hinterm Dorf	15	99094	Möbisburg-Rhoda
31017	Hubertusstraße	109	99094	Möbisburg-Rhoda
45027	Im Geströdig	20 a	99092	Marbach
39016	In den Erlen	31	99094	Möbisburg-Rhoda
04027	Julius-Leber-Ring	75	99087	Roter Berg

05024	Justus-Liebig-Straße	8	99087	Hohenwinden
45006	Käferberg	25	99092	Marbach
61056	Kunemundweg	3	99095	Stotternheim
50006	Laurentiusstraße	2	99092	Frienstedt
62014	Lindenstraße	21 a	99095	Mittelhausen
16012	Lübecker Straße	4	99085	Krämpfervorstadt
15064	Max-Bill-Straße	31	99085	Krämpfervorstadt
15051	Max-Brockert-Straße	9	99085	Krämpfervorstadt
39021	Molsdorfer Straße	32 p	99094	Möbisburg-Rhoda
58036	Mühlplatz	2	99098	Vieselbach
15061	Otto-Bartning-Straße	1	99085	Krämpfervorstadt
20019	Peter-Vischer-Weg	1	99099	Daberstedt
20019	Peter-Vischer-Weg	3	99099	Daberstedt
20019	Peter-Vischer-Weg	5	99099	Daberstedt
15062	Robert-Michel-Straße	5	99085	Krämpfervorstadt
15062	Robert-Michel-Straße	7	99085	Krämpfervorstadt
15062	Robert-Michel-Straße	17	99085	Krämpfervorstadt
15062	Robert-Michel-Straße	19	99085	Krämpfervorstadt
15062	Robert-Michel-Straße	23	99085	Krämpfervorstadt
39028	Rosenküche	2 a	99094	Möbisburg-Rhoda
20032	Rudolstädter Straße	131 a	99099	Dittelstedt
20032	Rudolstädter Straße	351 a	99099	Niedernissa
23048	Silbergraben	17	99097	Melchendorf
23048	Silbergraben	39	99097	Melchendorf
23048	Silbergraben	49	99097	Melchendorf
43019	Straße der Nationen	10	99091	Moskauer Platz
40003	Straße der Solidarität	11	99094	Schmira
55002	Vor dem Zeckensee	111	99099	Niedernissa
15028	Walter-Gropius-Straße	69	99085	Krämpfervorstadt
39017	Walterslebener Straße	25	99094	Möbisburg-Rhoda
51018	Wellerhofweg	6 a	99094	Molsdorf
51018	Wellerhofweg	37 a	99094	Molsdorf
47011	Zittauer Straße	6 b	99091	Gispersleben
38033	Zur Sandecke	14	99094	Bischleben-Stedten

Änderung von Hausnummern

Schl. alt	Alte Anschrift	Schl. neu	PLZ	Neue Anschrift
15003	Riesaer Weg 23	15019	99085	Meißener Weg 8
20019	Peter-Vischer-Weg 18	20019	99099	Peter-Vischer-Weg 12
38033	Zur Sandecke 14	38033	99094	Zur Sandecke 12a

Löschung von Hausnummern

Str.Schl.	Straßenname	HNR	PLZ	Ortsteil
59303	Am Alten Anger	5	99098	Töttleben
58602	Am Gänserasen	15	99098	Wallichen
58602	Am Gänserasen	16	99098	Wallichen
13008	Am Johannestor	15	99084	Altstadt
43017	Berliner Straße	54 b	99091	Berliner Platz
22007	Dolomitenweg	10	99097	Melchendorf
22007	Dolomitenweg	12	99097	Melchendorf
14009	Greifswalder Straße	28	99085	Johannesvorstadt
14009	Greifswalder Straße	29	99085	Johannesvorstadt
14009	Greifswalder Straße	30	99085	Johannesvorstadt
58028	Karl-Marx-Straße	23	99098	Vieselbach
58028	Karl-Marx-Straße	24	99098	Vieselbach
35012	Langer Graben	52	99092	Brühlervorstadt
02033	Schmidtstedter Straße	32	99084	Altstadt
58042	Straße der Jugend	8	99098	Vieselbach
40003	Straße der Solidarität	7	99094	Schmira
28001	Viktor-Scheffel-Straße	66	99096	Löbervorstadt

Glückliches Ende für Bienenvolk trotz Baumfällung

Zwei Ämter organisieren Umzug für schützenswerte Bienen

Das Garten- und Friedhofsamt musste einen bereits abgestorbenen Götterbaum direkt am Rand der Schwarzburger Straße und an einem viel begangenen Fußweg nahe einer Bushaltestelle fällen. Trotz seiner Stattlichkeit mit einem Stammumfang von über 190 cm und der Robustheit der Baumart war der Baum offensichtlich durch Pilzbefall und eine alte Verletzung gestorben.

Die Fällung stand jedoch vor Hindernissen. Ein Bienenvolk hatte sich in einer Baumhöhlung auf etwa 2 Meter Höhe niedergelassen und den Baum als neue Wohnstätte erkoren. Mit Respekt vor den kleinen wehrhaften Tieren war zunächst guter Rat teuer. Die Fällung sollte wegen der Gefahr durch Astbruch oder dergleichen schnell erfolgen. Das Bienenvolk sollte auch erhalten werden, freut sich aber meist nicht über Störungen am Bau. In Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Naturschutzamt wurde schnell eine Lösung gefunden.

Bei noch relativ kühler Witterung am Morgen wurden die Bienen mittels Wasser und Rauch etwas ruhiggestellt und die Öffnung im Baum atmungsaktiv verschlossen. Danach konnte die Krone störungsfrei abgetragen werden. Das untere Stammteil von 2 Meter Länge wurde inkl. Bienenvolk abgesägt und dann stehend an seinen neuen Standort transportiert. Im Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) Sulze – ein kleines Schutzgebiet zwischen Marbach und Tiefthal – steht der Bienenbaum nun in einer grünen Insel.



Mit etwas Kreativität konnten Stamm und Bienenvolk sicher transportiert werden.

Die Einhaltung des Tier- und Artenschutzes beim Baumschnitt, aber auch beim Bauen allgemein ist Pflichtaufgabe. Das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund, wie es im Gesetz heißt, ist verboten. Bei geschützten Tieren sind bereits die Störung und die Beeinträchtigung der verschiedenen Entwicklungsstadien – also auch Eier, Larven, usw. – nicht zulässig. Deswegen ist auch der Heckenschnitt in der Vogelbrutzeit kritisch.



Der neue Standort ist insektenfreundlich mit Grün und viel Totholz.

Wildbienen im Holz von alten Obstbäumen, Hornissen in Gebäuden oder Vögel und Fledermäuse unterm Dach bedeuten Herausforderungen bei Bauvorhaben. Die untere Naturschutzbehörde weiß hier Rat und gibt Hinweise für notwendige Genehmigungen und Gutachten, sodass es am Ende für Tier und Mensch eine gute Lösung gibt. ■

Wanderweg im Orphaler Grund mit neuer Brücke

Holzbrücke vervollständigt Teil des Luther-Wanderweges

Der Wanderweg im Orphaler Grund zwischen Tiefthal und Töttelstädt ist durch eine neue Brücke wieder komplettiert. Bei höherem Wasserstand ist es daher wieder möglich, trockenen Fußes das beliebte Ausflugsziel zu besuchen.

Auch überregional ist der Orphaler Grund von Bedeutung, da er Teil des Luther-Wanderweges ist. Der Weißbach, der nur sporadisch Wasser führt, ist an vielen Tagen des Jahres auch durch Furten zu durchqueren. Für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen oder Fahrradfahrer ist der Grund aber eher nicht zu empfehlen, da er nicht barrierefrei ist und zum Teil sehr schmal. In näherer Entfernung gibt es jedoch auch für diese Nutzerinnen und Nutzer attraktive Alternativen.

Mit seinem natürlichen Bachlauf, den naturnahen Gehölzbeständen, wertvollen Trockenrasen und Streuobstwiesen ist der Orphaler Grund auch ein Juwel des Naturschutzes, der aus diesem Grund auch nicht weiter ausgebaut werden soll. Das Ziel ist ein möglichst ungestörtes Naturerlebnis. Daher sind die Flächen auch kaum mit Fahrzeugen befahrbar und die Pflege und Wartung der Brücken, Wegemarkierungen sowie die Verkehrssicherung am Waldrand sind sehr aufwendig. Besucherinnen und Besucher müssen sich also auch aus diesem Grund auf einen höheren Totholzanteil einstellen und immer die Augen offenhalten beim Spaziergang.



Das beliebte Ausflugsziel kann dank neuer Brücke wieder trockenen Fußes erreicht werden.

Der Bau der Brücke und insbesondere der Materialtransport waren kompliziert und zeitintensiv. Das Baumaterial wurde bereits im letzten Jahr beschafft, sodass durch die Rohstoffknappheit keine Kostensteigerung resultierte. Die Gesamtkosten betragen etwa 5.000 Euro.

Die beteiligten Mitarbeitenden des Umwelt- und Naturschutzamts freuen sich, wenn die Brücke aus heimischem Eichen- und Lärchenholz lange hält und vor allem keine Verluste durch Vandalismus zu beklagen sind. Gerade letzterer ist der häufigste Grund für notwendige Reparaturen und ggf. langfristige Sperrungen. Aktuell laufen Gespräche mit dem Forstamt Willrode, um eine weitere Holzbrücke über den Weißbach zu sanieren. ■

Schwedenschanze kommt in die Kur

Für die Schwedenschanze wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben. Sie soll langfristig wieder ein attraktives Ausflugsziel und gleichzeitig wertvolles und gut geschütztes Ökosystem werden, in dem alle Nutzerinnen und Nutzer auf ihre Kosten kommen, sich aber auch an die Regeln halten.

Die größten zusammenhängenden Streuobstwiesen Erfurts benötigen aufgrund absterbender Bäume Nachpflanzungen, auch das darunterliegende Grünland braucht Pflege. Das Konzept soll darüber hinaus Konflikte lösen: Viele Hunde werden ohne Leine laufen gelassen. Ihre Hinterlassenschaften verunreinigen die Wiesen. Das Heu kann dann teilweise nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Tiere werden verschreckt, Müll und Grünschnitt werden wild abgeladen, parkende Autos beeinträchtigen die Flächen. Über die Jahre haben sich Wege in die Landschaft gegraben, so sie nicht notwendig sind.

Das Konzept entsteht in Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern. Ende des Sommers wird es von der Grünen Liga Thüringen e.V. an das Umwelt- und Naturschutzamt übergeben, nachdem Hinweise der jüngsten Begehung noch einfließen. ■

Älter werden in Erfurt – Projekt „Agathe“ startet

Landesinitiative soll Vereinsamung vorbeugen und Teilhabe ermöglichen



Von links hintere Reihe: Ruth Fölster (Jesus-Projekt Erfurt e. V.), Nils-Philipp Heidebrecht (Jesus-Projekt Erfurt e. V.), Michael Flügge (Geschäftsführer Jesus-Projekt Erfurt e. V.), Torsten Haß (Ortsteilbürgermeister Moskauer Platz, kommissarischer Leiter Sozialamt), Katja Eberhardt (MitMenschen e. V.), Alexander Brettin (Geschäftsführer MitMenschen e. V.) vordere Reihen: Olga Freier (Amt für Soziales), Anke Hofmann-Domke (Bürgermeisterin), Simone Hofmeister (Amt für Soziales), Heike Werner (Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie), Karola Stange (Ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt), Iryna Rossel (Amt für Soziales)

Einsamkeit vorbeugen und älteren Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen – das ist das Ziel von „Agathe“. Hinter Agathe verbirgt sich die Thüringer Initiative gegen Einsamkeit und für mehr Gemeinschaft im Alter. Als eine von acht Städten und Landkreisen im Freistaat hat Erfurt den Zuschlag für das Projekt erhalten, das offiziell am 1. Juli in der Landeshauptstadt gestartet ist.

Rund ein Viertel der Erfurterinnen und Erfurter ist im Seniorenalter, Tendenz steigend. Agathe soll die vorhandenen Angebote der städtischen Seniorenarbeit und Altenhilfe ergänzen. Vier Vollzeit-Beratungskräfte sollen vor allem die alleinlebenden Erfurter Seniorinnen und Senioren ab dem 63. Lebensjahr unterstützen, zu Angeboten weitervermitteln und dazu beitragen, dass sie möglichst lange, gesund und selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben können.

„Agathe macht es sich zur Aufgabe, auch die Menschen zu erreichen, die kommunale Angebote oder die Angebote von freien Trägern bisher nicht nutzen“, so Erfurts Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke. Zwei freie Träger sind Teil von Agathe: An den Standorten Moskauer Platz und Johannesplatz ist der MitMenschen e.V. aktiv. Für den Erfurter Südosten (Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg) und die ländlichen Ortsteile konnte der Jesus-Projekt Erfurt e.V. gewonnen werden. Das Amt für Soziales mit dem Team der Seniorensozialarbeit koordiniert das Agathe-Projekt. „Wir wollen die Gemeinschaft fördern, aber auch dem Einzelnen Raum geben, der vielleicht nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen möchte“, sagt Michael Flügge, Geschäfts-

führer des Jesus-Projekt Erfurt e.V. Die Agathe-Fachberatungskräfte sollen hauptamtlich diese Aufgaben übernehmen. „Damit wir Senioren erreichen und dafür sorgen können, dass Menschen nicht in Isolation geraten, ist neben Ehrenamt in bestimmten Bereichen professionelle Unterstützung notwendig“, bekräftigt Heike Werner, Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, bei einem Vor-Ort-Termin am Moskauer Platz. So sollen ausgebildete Fachkräfte die Seniorinnen und Senioren auch zu Hause besuchen und beraten.

Einen weiteren Baustein von Agathe bildet die lokale Netzwerkarbeit. Hofmann-Domke: „Wir haben in Erfurt eine hervorragende soziale Infrastruktur, aber es braucht Initiative, um die Akteure miteinander zu verknüpfen.“ Die Agathe-Fachberatungskräfte sollen für die Themen einer älter werdenden Gesellschaft sensibilisieren und gemeinsame Aktivitäten initiieren. Öffentlichkeitsarbeit soll die Angebote der Stadt, von lokalen Vereinen, freien Trägern und des Ehrenamtes bekannter machen. „Besonders im ländlichen Raum wissen ältere Menschen oft nicht, welches Netzwerk existiert“, so die Ministerin. Sie unterstützt die Projekt-Akteure in dem Wunsch, mit Agathe ein nachhaltiges, verlässliches Angebot zu etablieren. „Wir haben den Wunsch, Agathe im nächsten Haushalt zu verstetigen und in ganz Thüringen zu etablieren.“

Bei Fragen können sich Interessierte telefonisch unter 0361 655-6225 oder per E-Mail wenden an agathe.soziales-koordination@erfurt.de

Heimische Orchideen – Juwelen der Natur

Ausstellung im Naturkundemuseum lädt zum Besuch ein

Im Naturkundemuseum Erfurt ist noch bis November 2021 eine Ausstellung zu den heimischen Orchideen zu besichtigen. Das Herzstück der Ausstellung bilden die naturgetreuen Nachbildungen aller in Thüringen heimischen Orchideen, die in ihrer Präzision einzigartig sind und vom Künstler Sebastian Brand aus Erfurt erschaffen wurden. Orchideen bilden weltweit gesehen die artenreichste Pflanzengruppe, wobei die meisten in den Tropen beheimatet sind. Spannend sind vor allem die verschiedenen Überlebensstrategien der verschiedenen Arten. Sie bilden in der Blütenform z. B. täuschend echt ihre bestäubenden Insekten nach und können sogar deren Sexuallockstoffe produzieren. Solche spannenden Details werden in der Ausstellung auch als computeranimierte Videoclips gezeigt. Die verschiedenen Lebensräume der Thüringer Orchideen werden in Wort und Bild vorgestellt. Erläutert werden auch die Rückgangsursachen wie z. B. Landschaftsplanung und Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft mit verstärkten Nährstoffeinträgen und direkter Zerstörung der Lebensräume. Noch gibt es in Thüringen über 50 Orchideenarten, von denen aber ein großer Teil stark bedroht ist. Thüringen ist mit dieser großen Zahl an heimischen Orchideen-Arten ein „Eldorado“ für diese Pflanzengruppe in Deutschland. Es wird viel für den Schutz der Pflanzen getan. In der Ausstellung werden auch diese Bemühungen vorgestellt. Die „Juwelen der Natur“ können Dienstag bis Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr im Naturkundemuseum Erfurt, Große Arche 14, besucht werden - allein oder im Rahmen einer im Vorfeld angemeldeten Führung.



Die Bocks-Riemenzunge zählt zu den in Thüringen heimischen Orchideen.

Wer hat sie in Erfurt schon entdeckt?

Stromkästen werden von Schülern und Erfurter Künstlern gestaltet



Die neugestalteten Stromkästen am Löberwallgraben

Zurzeit werden die Stromkästen der Stadtwerke Erfurt im Rahmen des Kunstunterrichts durch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 und 7 an den Regelschulen 1, 5, 25, der Kooperativen Gesamtschule und dem Königin-Luise-Gymnasium gestaltet. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kunstlehrerinnen betreuen die Erfurter Künstler Veit Gossler und Michael Künstler die Aktion. Einige Stromkästen im Umkreis der Schulen haben in den letzten Wochen schon ein neues Antlitz erhalten, weitere folgen und erfahren an Projekttagen bis zu den Ferien eine Neugestaltung. Im innerstädtischen Bereich übernehmen mit ihrer feinen künstlerischen Handschrift die Künstlerinnen und

Künstler Susanna Hanna, Marlen Mahrle, Max Kosta, Michal Schmidt, Peer Galus, Veit Gossler und Michal Schmidt die Gestaltung der Stromkästen. In Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat, der Stadtverwaltung und der Erfurter Malschule / Volkshochschule Erfurt wurden hierfür alle Wege geebnet. Im Spätsommer bekommen weitere Objekte um die Straßen des Erfurter Landtages einen fröhlichen neuen Anstrich. Die WBG Erfurt und weitere zahlreiche Unternehmen finanzieren diese Vorhaben. Perspektivisch soll diese Aktion mit Kindern und Jugendlichen fortgeführt werden – in Zusammenarbeit mit Erfurter Kunstschaffenden.

Endspurt für „Malerisches Erfurt“



Noch bis zum 15. August ist die Ausstellung „Malerisches Erfurt“ anlässlich des 70. Geburtstages von Jürgen Valdeig im Stadtmuseum zu sehen. Zu sehen sind 103 Motive aus Erfurt, Thüringen und den USA. Damit zeigt der freiberufliche Maler und Verleger einen repräsentativen Auszug aus über 50 Jahre Schaffen und intensiver Beschäftigung mit der Stadthistorie. Besonderer Schwerpunkt ist die illustrierte Entwicklung des Stadtkernes über 1.500 Jahre, wobei die Sakralbauten von Dom, St. Severi und Peterskirche im Mittelpunkt stehen. Aber auch viele Motive aus dem Erfurter Umland, Thüringen und Franken bereichern die sehenswerte Schau. Das Original der Röbling-Gedenktafel mit einer Ansicht der Brooklyn Bridge 1950 und der Grand Canyon vom Torowear Point gesehen sind das Zeugnis von Valdeigs USA-Ausstellungen und Aktivitäten. Das Stadtmuseum Erfurt (Haus zum Stockfisch) befindet sich in der Johannesstraße 169 und ist Dienstag bis Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Seniorenkurs: Windows für Einsteiger (Grundkurs)

Der Kurs richtet sich an Interessenten, die bisher wenig oder keine Erfahrungen im Umgang mit einem PC haben. Es wird der grundlegende Umgang vermittelt und es werden Themen angeschnitten, die bei Interesse in weiterführenden Kursen behandelt werden können. Kursinhalte sind u. a.: Zusammenspiel von Hard- und Software, Überblick über wichtige Standardanwendungen, Benutzung bekannter Zubehörprogramme, Dateitypen und Dateinamenserweiterungen.

Kursnr.: 21-51011

Jeweils montags, mittwochs und freitags

vom 06.09. bis 17.09.2021,

in der Zeit von 09:00 bis 11:30 Uhr

Gebühr: 72,00 Euro, erm. 57,60 Euro

Dozent: Matthias Wendel

Bildbearbeitung mit der freien Software Gimp – Grundkurs

Dieser Kurs richtet sich an alle, die einen Einstieg in die digitale Bildbearbeitung suchen und sich für eine Alternative zu Photoshop interessieren. Folgende Themen werden u. a. im Kurs behandelt: Wie kann ich mein Bild zuschneiden? Wie kann ich unterbelichtete Aufnahmen retten? Wie kann ich Farben und Kontrast verbessern? Wie mache ich aus einem Farbfoto ein schönes Schwarz-

Weiß-Bild? Wie kann ich einen Text in das Bild einfügen? Wie kann ich Objekte aus meinem Bild freistellen und in ein anderes Bild einfügen?

Kursnr.: 21-52021

immer dienstags, 07.09.2021 bis 12.10.2021, jeweils 17:00 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 96,00 Euro, erm. 76,80 Euro

Dozent: Boris Hajdukovic

Raspberry Pi – Grundkurs

Der Raspberry Pi ist ein günstiger Einplatinencomputer, der sich hervorragend zum Experimentieren und Programmieren eignet, aber auch als Spielkonsole, Mediacenter und Heim-PC. Weiterhin gibt es reichhaltiges Zubehör und viele Anwendungen. Mit Python lassen sich auch eigene Anwendungen programmieren und gleichzeitig ist die Steuerung von Elektronik möglich. In diesem Kurs werden die Grundlagen und Möglichkeiten zum Raspberry Pi aufgezeigt. Weiterhin wird ein Überblick über die Hard- und Software gegeben. Auch wird die Grundinstallation behandelt, sodass man gleich beginnen kann.

Kursnr.: 21-53002

immer montags, 06.09.2021 bis 11.10.2021,

jeweils 19:00 bis 22:00 Uhr

Gebühr: 80,00 Euro, erm. 64,00 Euro

Dozent: Jan Schmeiser

Online Vortrag VHS – Wissen live: Dante und die deutsche Welt

In diesem Gespräch anlässlich des 700. Todestages des berühmten Dichters werden die wichtigsten Stationen des „deutschen“ Dante behandelt und der Fokus dann auf eine Reflexion über das Verhältnis Dante und Europa ausgeweitet, wie es aus seinen politischen Schriften bekannt ist. Die Veranstaltung findet auf Italienisch in Kooperation mit dem Deutsch-Italienischen Zentrum Villa Vigoni statt. Der Zugangslink wird nach Anmeldung versandt.

Kursnr.: 21-10286

Beginn: Freitag, 27.08.2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

kostenfrei

Dozent: Dr. Marco Grimaldi

Eine Anmeldung ist unter Angabe der Kursnummer über volkshochschule@erfurt.de oder vor Ort, Schottenstraße 7, möglich. Für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeitern der Volkshochschule unter 0361 655-2950 zur Verfügung. www.erfurt.de/vhs

Sonderausstellung zum Schmucksymposium



Die teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler des 18. Erfurter Schmucksymposiums © Ivan Djambov

Vom 17. Juli bis 1. August fand das 18. Erfurter Schmucksymposium statt. Seit 1984 im Zweijahresrhythmus veranstaltet, ist es eines der ältesten in Deutschland. Neun nationale und internationale Künstlerinnen und Künstler waren für zwei Wochen in den Künstlerwerkstätten der Landeshauptstadt zu Gast. Im Mittelpunkt des Symposiums steht das gemeinsame kreative Schaffen. Vom 31. Juli bis 12. September werden die (Arbeits-) Ergebnisse dieses intensiven Austauschs in einer Sonderausstellung im Angermuseum präsentiert. Teilnehmende Kunstschaffende des Schmucksymposiums 2021 waren Alexandra Bahlmann (Deutschland, Erfurter Stadtgoldschmiedin 2020), Felix Lindner, Florian Milker, Mandy Rasch und Karola Torkos aus Deutschland, David Bielander (Schweiz); Babette Boucher (Frankreich), Danni Chen (China) und Barbora Jamrichová (Slowakei). Termine für öffentliche Führungen durch die Sonderausstellung werden unter www.kunstmuseen.erfurt.de angekündigt.

Freitagstreff im Volkskundemuseum



Beim Sonnendruck entstehen einzigartige Textildekore. © Sabine Scharrmacher

Am 13. August von 10:00 bis 11:30 Uhr lädt Sabine Scharrmacher, Vorsitzende des Fördervereins Museum für Thüringer Volkskunde e.V., zum Freitagstreff in den Innenhof des Museums ein. Sonnendruck steht auf dem Plan – eine Technik, bei der Blätter, Blüten, Knöpfe usw. auf mit gewässerten Pigmenten versehene Stoffteile aufgelegt werden. Die Sonnenwärme bringt das Pigment-Wasser-Gemisch zum Fließen. So werden Konturen sichtbar und verleihen den Textilien einzigartige Dekore. Sollte sich die Sonne nicht blicken lassen, entstehen Monotypien, Einmaldrucke, mit verschiedenen Materialien. Herzlich eingeladen sind Familien wie Einzelpersonen. Um Anmeldung bis zum Vortag wird dringend gebeten: telefonisch unter 0361 655-5607 (erreichbar dienstags bis sonntags 10 bis 18 Uhr) oder per E-Mail an volkskundemuseum@erfurt.de; Betreff: Freitagstreff 13.8. Die Teilnahmegebühr beträgt 6 Euro, ermäßigt 3 Euro. Materialien werden gestellt.

Galerie Waidspeicher mit Ausstellung von Anke Stiller



Anke stiller performt „Miranda“.

© Philipp Valenta

Bis zum 5. September werden die Ausstellungsräume der Galerie Waidspeicher von der Konzeptkünstlerin Anke Stiller aus Weimar bespielt. In ihrer Einzelausstellung „Actual“ werden verschiedene Werkgruppen gezeigt, die gegenwärtige gesellschaftliche Themen widerspiegeln und hinterfragen. In ihren größtenteils konzeptuell geprägten Arbeiten eignet sich die Künstlerin kulturbestimmende und massenmediale Phänomene an. Sie sammelt, benutzt und zitiert Werbeslogans, Auszüge von Werbeplakaten sowie die Schlagzeilen der Bild-Zeitung, um diese in neue Kontexte oder Vergleichsreihen zu setzen. Aktuelle Pressefotografien nutzt sie als Ausgangspunkt für eine Rauminstallation mit nachgebauten Plakaten der Querdenken-Demonstrationen. Als bildende Künstlerin arbeitet Anke Stiller medienübergreifend in den Bereichen konzeptionelle Grafik, Performance, Videokunst und Fotografie. Am 28. August wird es im Rahmen der Ausstellung zwischen 12 und 18 Uhr eine Performance von Anke Stiller geben.

Blühstreifen sind nicht zum Pflücken da

Blumendiebe sind auf Feldern rund um Erfurt unterwegs



Rund elf Hektar Blühstreifen begrüßen die Erfurter und ihre Gäste an den Einfahrtstraßen.

Erfurt blüht! Und das nicht nur auf den Buga-Flächen, sondern auch an den Einfahrtstraßen. Elf Hektar Blühstreifen wurden von elf Landwirten angelegt. Die Saatgutmischung hat das Garten- und Friedhofsamt bereits im letzten Jahr getestet. Aktuell blühen in und um Erfurt zum Beispiel Sonnenblumen, Ringelblumen, Malven und Kornblumen. Die Blühstreifen sollen Gäste auf die Buga einstimmen und den Erfurterinnen und Erfurtern – und nebenher Bienen und Insekten – eine Freude machen. Leider reicht allein der Anblick vielen nicht aus. Die Landwirte klagen über Blumendiebe, die nicht nur einzelne Sträuße entwenden, sondern die Blumen zum Teil in großen Mengen abtransportieren und vermutlich weiterverkaufen. Bis zum Herbst sollen die Streifen blühen, doch einmal niedergetreten, haben Nachzügler wie Asten kaum eine Chance. Landmaschinen werden von parkenden Autos behindert. Daher die Bitte von Stadt und Landwirten: Nutzen Sie ausschließlich zum Selbstpflücken gekennzeichnete Felder, die Blühstreifen sind nicht als solche angelegt.

Der beliebte Erfurt-Gutschein jetzt im neuen Format

Der Erfurt-Gutschein erfreut sich bereits seit 2013 großer Beliebtheit bei den Einwohnern der Landeshauptstadt. Zum einen ist das passende Geschenk schnell gefunden, zum anderen bietet sich den Beschenkten eine vielfältige Auswahl zum Einlösen der Gutscheine. Ob für ein gutes Abendessen, eine verwöhnende Massage, eine neue Frisur, schicke Kleidung oder einen Freizeitausflug, der Gutschein lässt fast keine Wünsche offen. Die Kaufkraft der Erfurter wird an die Stadt gebunden und der Umsatz kommt den ansässigen Unternehmen zugute.

Ab August kann der Erfurt-Gutschein noch flexibler eingesetzt werden. Er wird als eine Art Guthabekarte mit der Möglichkeit zur Aufladung von individuellen Beträgen zwischen 5 und 200 Euro verkauft. Auch kleine Umsätze wie das wohlverdiente kühle Getränk nach dem Feierabend können anschließend unkompliziert in centgenauen Beträgen vom Gesamtguthaben abgebucht werden. Der Restbetrag bleibt auf der Guthabekarte erhalten.

„Der Erfurt-Gutschein hat sich in den letzten Jahren zu einem echten Verkaufsschlager entwickelt. Umso mehr freut es uns, dass wir das System zeitgemäß anpassen und die Nutzung des Gutscheins sowohl für die Beschenkten als auch für die Händler noch attraktiver gestalten“, so Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH. Auch Oberbürgermeister Andreas Bausewein freut sich über die positive Entwicklung des Erfurt-Gutscheins, denn „die Unterstützung des regionalen Handels rückt immer stärker in das Bewusstsein der Einwohner und Unternehmen. Mit dem Erfurt-Gutschein wird die lokale Wirtschaft gestärkt und die gesamte Angebotsbreite un-



Steffen Lenters, Bettina Vick, OB Andreas Bausewein, Stefan Brütting und Dr. Carmen Hildebrandt (Geschäftsführerin ETMG) bei der Präsentation des neuen Gutscheins.

rer attraktiven Stadt zu einem schönen Geschenk gebündelt.“ Auch Unternehmen können mit dem Erfurt-Gutschein ein echtes Standortbekenntnis abgeben. Denn Arbeitgeber haben die Möglichkeit, den Gutschein als personenbezogene Arbeitnehmer-Karte mit steuerfreien Sachbezügen aufzuladen oder zu gewählten Anlässen an die Mitarbeiter zu verschenken. Zur Identifikation des Unternehmens mit der Stadt kann auf der Rückseite der Guthabekarte das jeweilige Logo abgebildet werden.

Damit er auch optisch ein Hingucker bleibt, wird der Erfurt-Gutschein in einer hochwertigen Geschenkhülle herausgegeben. Im Format einer gewöhnlichen EC-Karte findet er zudem in jedem Portemonnaie bequem Platz. Erhältlich ist er weiterhin in der Erfurt Tourist Information am Benediktspatz 1 sowie im Online-Shop.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter www.erfurt-gutschein.de

Angebote und Tipps für die Ferienzeit zu Hause

Seit zwei Wochen sind die Sommerferien in Thüringen in vollem Gange. Wer die diesjährigen Ferien zu Hause verbringt, für den bietet die Thüringer Landeshauptstadt jede Menge Abwechslung für Groß und Klein.

Alle Kinder, die Spaß am Entdecken, Recherchieren und Kombinieren haben, sollten die historische Altstadt Erfurts mit der spannenden Stadtrallye, die in der Erfurt Tourist Information am Benediktspatz erhältlich ist, erforschen. Ein Stadtplan und knifflige Fragen führen zu den Sehenswürdigkeiten – und auch zu den Kika-Figuren.

Noch bis 10. Oktober präsentiert sich Erfurt mit der Bundesgartenschau im Egapark und auf der Zitadelle Petersberg als Gartenkunstausstellung. Der Egapark lockt dabei mit dem größten Kinderspielplatz Thüringens mit eigens für den Park ausgedachten Spielgeräten und einem Kinderbauernhof. Im neu entstandenen Wüsten- und Urwaldhaus Danakil herrscht tierische Vielfalt – von Wüstenskorpionen über Erdmännchen bis hin zu Schmetterlingen gibt es hier einiges zu entdecken.

Die Zitadelle Petersberg lädt ebenfalls zum Spielen und Erleben ein. Neben der Peterskirche können Kinder selbst zu Archäologen werden und eigene Grabungen

durchführen. Auf dem Spielplatz oder an verschiedenen Spielstationen wie den Riesenlegesteinen kann anschließend ausgiebig getobt und gebaut werden. Auch außerhalb des Buga-Geländes gibt es auf dem Petersberg einiges zu erleben. Im Kommandantenhaus können



Die Ausstellung „Der Petersberg – eine spannende Zeitreise“ lädt ein auf eine interaktive Entdeckungsreise zur Festungsgeschichte.

sich Jung und Alt in der neuen Ausstellung „Der Petersberg – eine spannende Zeitreise“ auf eine interaktive Entdeckungsreise durch über 1.000 Jahre Festungsgeschichte begeben. Vor allem Kinder kommen hier auf ihre Kosten, denn in vielen Räumen darf und soll sogar alles angefasst bzw. benutzt werden. So kann z. B. selbstständig an drei Stationen eine virtuelle Festung erbaut werden. Hierfür muss Holz gesägt, Steine bearbeitet und schließlich die Materialien mithilfe eines analogen Krans zur Baustelle befördert werden. Auf einem Bildschirm kann der Fortschritt live mitverfolgt werden. In der Führung „Geheimnisvolle Wege durch die barocke Stadtfestung“ erfahren die Besucher mehr über die wechselvolle Geschichte des Petersberges bei einer Erkundung der Horchgänge.

Für einen Ausflug bietet sich ebenso der Thüringer Zoopark Erfurt an. In diesem gibt es nicht nur Tiere aus allen Teilen der Erde zu sehen, sondern in diesem Sommer verwandelt sich das alte Elefantenhaus in ein Winter Wonderland und lädt seine Besucher*innen zum Schlittschuhlaufen ein. Wer selbst keine Schlittschuhe besitzt, kann vor Ort gegen eine Gebühr von 4 Euro Schuhe ausleihen.

Start des Ausbildungsjahres

Von klassisch bis außergewöhnlich – berufliche Zukunft bei der Stadt



Die ersten von 55 Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Studierenden sind im August in ihre berufliche Zukunft gestartet.

Die Stadtverwaltung Erfurt begrüßt zum Ausbildungsbeginn 2021 insgesamt 55 neue Auszubildende, Beamtenanwärter und Studierende. Sie gestalten ihre Zukunft im öffentlichen Dienst in 18 unterschiedlichen Berufen.

Als einer der größten Ausbildungsbetriebe der Landeshauptstadt bietet die Stadtverwaltung zahlreiche Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten: Ausgebildet werden neben den klassischen Verwaltungsberufen auch gewerblich-technische Berufe. Neben den wohl nicht in der Verwaltung erwarteten Berufen – wie z.B. Fachkraft für Abwassertechnik, Landschaftsgärtner/-in oder die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/-in – sind 2021 erstmals zwei Notfallsanitäter und eine zoologische Präparatorin dabei. Darüber hinaus bietet die Stadtverwaltung Erfurt verschiedene Bachelor-Studiengänge und Beamtenlaufbahnen an. Als neue duale Studienrichtungen wurden in diesem Jahr erstmals die Studiengänge zum Bachelor of Engineering (B. Eng.) Praktische Informatik und B. Eng. Bauingeni-

eurwesen (Hochbau) aufgenommen.

Pandemiebedingt erfolgte in diesem Jahr erstmals ein Teil des Auswahlverfahrens erstmals digital – von Online-Auswahltests bis hin zu digitalen Vorstellungsgesprächen waren viele neue Bausteine enthalten. Die neuen Auszubildenden, von denen ein Großteil am 1. August begonnen hat, konnten sich erfolgreich gegen mehr als 1.000 Mitbewerber durchsetzen – eine beachtliche Leistung.

Die Stadtverwaltung Erfurt wird weiterhin einen großen Teil des entstehenden Personalbedarfes aus den eigenen Nachwuchskräften gewinnen. Wer sich für einen der Ausbildungs- und Studienplätze bei der Stadtverwaltung Erfurt interessiert, sollte sich für das neue Ausbildungs- und Studienjahr 2022 folgende zwei Termine für die Bewerbungsfristen notieren: den 8. November 2021 und den 21. Februar 2022.

Unter www.erfurt.de/ausbildung sind Informationen über die unterschiedlichen Berufe zu finden. ■

Attraktives Angebot für Radfahrer

„Radwege zu Luther“ online entdecken



Foto: ETMG

Das Leben und Wirken des großen Reformators Martin Luther lässt sich in vielen Städten und Orten Mitteldeutschlands entdecken. In Erfurt und auch in Altenburg, Eisenach, Schmalkalden, Torgau, Weimar und in den beiden Lutherstädten Eisleben sowie Wittenberg sind die bedeutendsten Lutherstätten beherbergt und erfahrbar.

Durch ein neues attraktives Angebot ist es nun möglich, die kulturellen sowie historischen Schätze der Lutherorte aktiv mit dem Fahrrad zu erkunden. So werden Fahrradfahrerinnen und -fahrer dazu eingeladen, Luther auf zwei Rädern (neu) kennenzulernen. Über die vielen Möglichkeiten, auf Luthers Wegen zu radeln, informiert die neue Webseite „Radwege zu Luther“, die ab sofort online erlebbar ist.

Insgesamt werden auf über 1.000 km die Lutherstädte bei der angebotenen Mehrtagestour miteinander verbunden und können ideal auf bestehenden, gut ausgebauten und beschilderten Radwegen bei einem Radurlaub abgefahren werden. Zudem besteht ausgehend von jedem der Lutherorte die Möglichkeit, sich die umliegende Natur sowie zusätzliche Lutherstätten im Rahmen einer der vorgeschlagenen Tagestouren anzuschauen, die zwischen 20 und 108 km lang sind.

Von Erfurt ausgehend haben die Gäste zwei attraktive Tagestouren zur Auswahl. Die erste mögliche Route führt etwa 60 km auf dem Gera-Radweg in südlicher Richtung am Schloss Molsdorf mit Parkanlage und an dem imposanten Burgenensemble „Drei Gleichen“ vorbei. Die alternative Tour lotst die Fahrradfahrer*innen in etwa 115 km über die Thüringer Städteketten nach Weimar und über mehrere Ortschaften sowie über die Erfurter Seenlandschaft am Lutherstein vorbei zurück in die Landeshauptstadt. Die Städte und viele Orte entlang der Touren sind an das Streckennetz der Deutschen Bahn angeschlossen. Somit können auch Teilstrecken bequem abgefahren oder kombiniert werden. Um die Reise bereits entspannt vorab planen zu können, bietet die Internetseite Informationen zur Anreise der Lutherstädte mit dem Auto oder der Bahn. Zudem informiert sie jeweils zu den einzelnen Orten und hält mögliche Unterkünfte sowie Stadtführungs-Angebote bereit. Darüber hinaus stehen auf der Webseite alle wichtigen Broschüren zu den verschiedenen Radwegen zum Download zur Verfügung. www.radwege-zu-luther.de ■

„Grüne Reihe“ widmet sich der Geraaue

Broschüren sind ab sofort in der Erfurt Tourist Information erhältlich

Nun ist auch die Geraaue in Erfurts „Grüner Reihe“ vertreten. Im 13. Heft der Parkanlagenbroschüren werden viele Details aus der historischen Entwicklung und der Neugestaltung der Geraaue im Erfurter Norden verraten.

Die Umgestaltung des Areals zu Thüringens größtem Landschaftspark ist die bedeutendste grüne Stadtentwicklungsmaßnahme der Landeshauptstadt Erfurt und wurde im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2021 vom Erfurter Stadtrat auf den Weg gebracht. Interessantes und Wissenswertes als Ausgangspunkt der heutigen Entwicklung wird in gewohnter Weise mit vielen Fakten und Bildern beschrieben.

Das Heft und seine zwölf Vorgänger sind bei der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz zu erwerben. ■

